

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	103 (2011)
Artikel:	Überlieferungsbildung im 19. Jahrhundert : der Fall der Schwyzer Landsgemeindeprotokolle 1975-1848
Autor:	Krauss, Tobias
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-306492

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Überlieferungsbildung im 19. Jahrhundert

Der Fall der Schwyzer Landsgemeindeprotokolle 1795–1848

Tobias Krauss

Der Artikel beschäftigt sich mit einer besonderen Form von Überlieferungsbildung: der nachträglichen Fertigung von Protokollen hoher staatlicher Behörden, die zum Teil im blossem Abschreiben, zum Teil aber auch im erstmaligen Verfassen des Texts bestand. Im Kanton Schwyz – ob das Phänomen auch andernorts bekannt ist, wäre eine interessante Frage; es scheint insgesamt schlecht untersucht – kam es im 19. Jahrhundert mehrmals zu solchen Nachbearbeitungen. Bedeutend sind die ersten Jahrzehnte nach 1848. Damals wurden zum einen viele Protokolle des Kantonsrats und der Regierungskommission aus den 1840er-Jahren nachbearbeitet. Zum andern wurde damals noch einmal Hand angelegt an Landsgemeindeprotokolle aus der Zeit der Jahrhundertwende. Das war der Schlussstein in einer Reihe von Aktionen der Überlieferungsbildung, die die Landsgemeindeprotokolle der Jahre von 1795 bis 1848 seit der Epoche der Helvetik erfahren hatten. Bei allen diesen Aktionen, ob Landsgemeinde-, Kantonsrats- oder Regierungskommissionsprotokolle, ging es darum, die Beschlüsse und sonstigen Protokollinhalte zu sichern und verfügbar zu machen, nicht nur, weil sie als wichtig und für die Nachwelt erhaltenswert erachtet wurden, sondern auch, weil sie teilweise noch in Kraft standen und im Verwaltungsaltag herangezogen werden mussten. In den meisten Fällen ist diese Überlieferungsbildung treffender

als verspätete Verwaltungstätigkeit denn als archivisch-dokumentarischer Prozess anzusehen. Sie geschah nicht immer transparent und nur selten mit einem Bewusstsein um die Folgen des historischen Abstands von mehreren Jahrzehnten, der zwischen der Versammlung der Behörde und der Anfertigung des Protokolls bestand. Umso wichtiger ist es, dass wir um die Genese dieser Protokolle Bescheid wissen, wenn wir sie für historische Forschungen konsultieren.

Im Zentrum des Artikels stehen die Landsgemeindeprotokolle. Ihre Geschichte wird zusätzlich verkompliziert durch den Umstand, dass es ab 1803 zwei Landsgemeinde-Behörden gab, deren Protokolle hinsichtlich Protokollierung und Überlieferung eng miteinander verzahnt sind: die Kantonslandsgemeinde auf der einen, die Landsgemeinde des Bezirks Schwyz auf der anderen Seite. Der Artikel schildert chronologisch das Zustandekommen der insgesamt sechs Bände mit Landsgemeindeprotokollen aus dem Zeitraum 1795–1848. Dabei wird in Fällen, wo es nicht klar ist, auch der Frage nachgegangen, ob das vorliegende Protokoll von einer Kantons- oder einer Bezirkslandsgemeinde stammt, und es wird auf relevante Veränderungen in der Kanzleiorganisation eingegangen. Wo umfangreiche Recherchen notwendig waren, wurde Wert darauf gelegt, dass die Untersuchung in ihren einzelnen Schritten nachvollziehbar wird. Das hat zur Folge, dass im Abschnitt «Regeneration: cod. 300» gewissermassen im Vorbeigehen auch einiges über die Nachbearbeitungen der Kantonsrats- und Regierungskommissionsprotokolle nach 1848 mitgeteilt wird. In einem Ausblick ganz am Ende werden diese Nachbearbeitungen dann noch einmal eigens thematisiert.¹

Die sechs Bücher, die alle im Staatsarchiv Schwyz (STASZ) stehen, tragen Signaturen, die mit «cod.» (für «Codex») beginnen (zum Beispiel cod. 2515). Eine Übersicht über den Inhalt der sechs Bände findet sich am Schluss des Beitrags. Die Landsgemeindeprotokolle von 1795 bis zum 4. Mai 1798 waren vor 14 Jahren schon einmal Thema in den «Mitteilungen», als Josef Wiget ihre Entstehung darlegte und eine Edition präsentierte.² Weil ihre Geschichte mit der Geschichte der späteren Protokolle aber vielfach verwoben ist, werden sie hier noch einmal behandelt.

¹ Der Artikel basiert auf einem internen Papier des Staatsarchivs Schwyz (STASZ), das der Schreibende 2009/10 erarbeitet hat: Krauss Tobias, Die Landsgemeindeprotokolle im STASZ von 1795 bis 1852 (siehe STASZ, Bestandesübersicht III, Findmittel 5 (Archivbücher bis 1848, Codices); Datenbank Staatsarchiv Schwyz: STASZ, Archiv 1, Hinweise zum Archiv 1, Codices-Sammlung). Es enthält unter anderem eine tabellarische Übersicht sämtlicher Protokolle aller von 1795 bis 1848 abgehaltenen Landsgemeinden in den sechs Bänden und nähere Angaben zu manchem des im Folgenden Ausgeführten. Für vielfältige Hilfe bei der Erstellung dieses Papiers wie auch des vorliegenden Artikels danke ich Archivleiter Erwin Horat, Oliver Landolt, Ralf Jacober und Alice Nideröst, alle vom Staatsarchiv Schwyz, sowie David Benda.

² Wiget Josef, Die letzten Landsgemeinden des alten Standes Schwyz. Die Landsgemeindeprotokolle vom 26. April 1795 bis 4. Mai 1798, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (MHVS), 89/1997, S. 11–52.

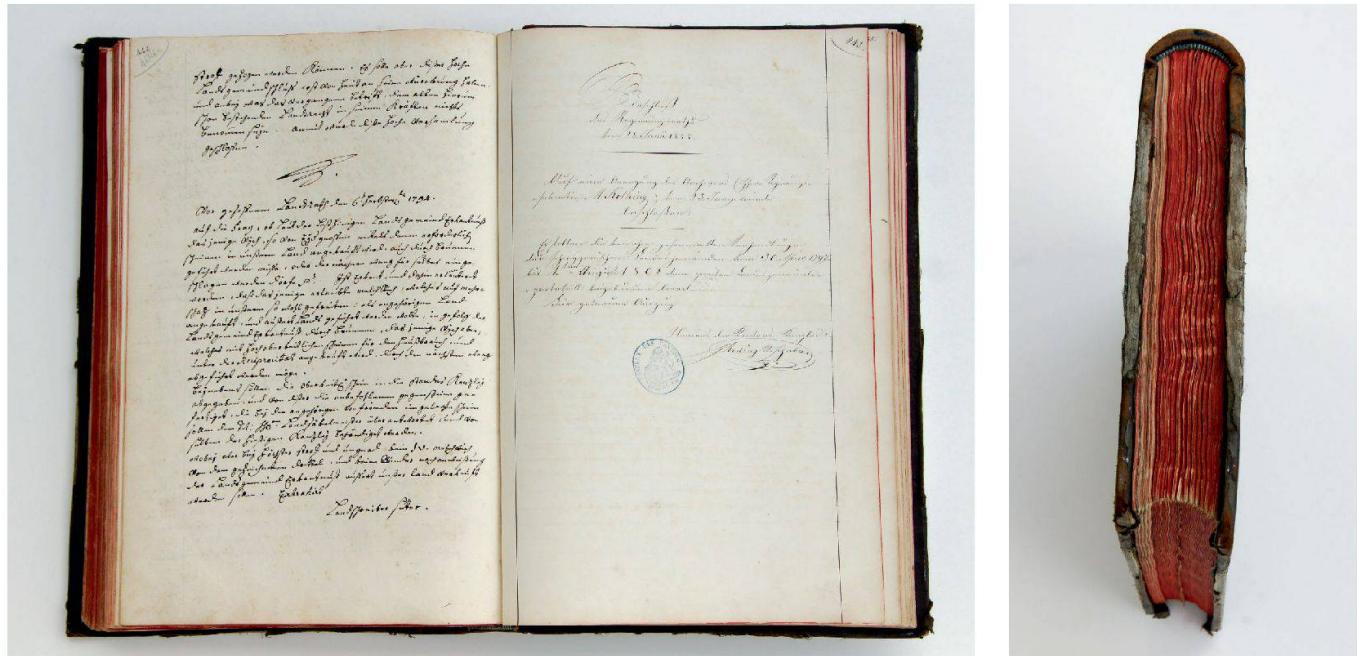


Abb. 1: Das Landsgemeindebuch 1764–1794 – das mit einem Protokoll des Landrats vom 6.9.1794 endete – wurde Mitte des 19. Jahrhunderts um die Landsgemeindeprotokolle von 1795 (nicht 1797, wie es im vorangesehenen Regierungsratsbeschluss heisst) bis 1802 erweitert. Dass der alte Buchblock und die zusätzlichen Seiten zu einem neuen Buch zusammengebunden wurden, ist auch von aussen gut zu erkennen.

Letzte Jahre des Ancien Régimes und die Zeit der Helvetik: cod. 2515 und cod. 290

Bis 1794 liegen die Dinge einfach. Es gibt zwei Bände mit den Protokollen der schwyzer Landsgemeinden. Der erste – cod. 270 – reicht von 1675 bis 1764, der zweite – cod. 285 – von 1764 bis 1794. Daneben gibt es Bände mit Protokollkopien und -auszügen oder mit Akten von Landsgemeinden; aber die erste Anlaufstelle ist auf jeden Fall der cod. 270 beziehungsweise der cod. 285.

Für die Zeit nach 1794 ist die massgebende Quelle nicht so klar. Gleich von den Landsgemeinden der Jahre 1795 und 1796 etwa finden sich Protokolle in drei Bänden, darunter wieder im cod. 285. Wer denkt, der grosse repräsentative Band werde auch für diese Jahre der richtige Ort zum Nachschlagen sein, greift fehl: Er konsultiert Abschriften, die mehr als ein halbes Jahrhundert später angefertigt worden sind, während in einem anderen Buch die Vorlagen greifbar wären: Protokollreinschriften, die schon kurz nach den Landsgemeinden entstanden.³

Der cod. 285 hört aus dem simplen Grund mit dem Jahr 1794 auf, dass er mit den Einträgen aus diesem Jahr vollgeschrieben war. Landschreiber Felix Dominik Ulrich (im Amt 1785–1798) begann ein neues Landsgemeindebuch, den cod. 2515, und trug darin die Landsgemeindeprotokolle der Jahre 1795 und 1796 ein.⁴ Die Landsgemeinden der folgenden Jahre wurden vorerst nicht ins Reine protokolliert. Vermutlich war die Kanzlei in der turbulenten Zeit schlüssig überlastet. Während der Helvetik (1798–1803), als keine Landsgemeinden vorgesehen waren,⁵ wurden in

³ Freilich müsste schon die äussere Gestalt dieser Protokolle im cod. 285 stutzig machen, siehe unten.

⁴ Notiz im cod. 290, S. 0 (Handschrift Franz Reding). Die Brouillons (erste rohe Entwürfe) dieser Landsgemeindeprotokolle, die ebenfalls aus Ulrichs Hand stammen, befinden sich heute am Schluss von cod. 266, einem Ende des 20. Jahrhunderts, im Zug der Erarbeitung von Josef Wigets MHVS-Beitrag (siehe Fussnote 2), angelegten Band, der Brouillons und weitere Akten zu den Landsgemeinden von 1763 bis 1796 enthält.

⁵ Am 21. August 1798 und am 1. August 1802 wurden allerdings Landsgemeinden abgehalten.

dem neu angefangenen Landgemeindebuch, bei dem es sich um ein sehr umfangreiches Buch handelte, von dem aber nur wenige Seiten beschrieben waren, kurzerhand ein halbes Dutzend leere Seiten überblättert und dann die Protokolle des Distriktsgerichts Schwyz eingetragen. Immerhin kopierte der Munizipalitätsschreiber von Schwyz, Karl Alois Triner, die Landgemeindeprotokolle der Jahre 1795 und 1796 aus dem so umfunktionierten cod. 2515 in ein neues dünneres Buch, den cod. 290.⁶

Mediation und Restauration: Kantons- und Bezirkslandsgemeinden; cod. 305

Die Mediationsverfassung von 1803/04 konstituierte den Kanton Schwyz als bestehend aus den Bezirken Schwyz, Gersau, March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfäffikon. Diese Bezirke sollten untereinander gleichberechtigt sein und verfügten alle über die gleichen Bezirksbehörden, insbesondere, als oberste Behörde, eine eigene Bezirkslandsgemeinde. Gleichzeitig hatte der Gesamtkanton seine Behörden – als oberste dieser kantonalen Behörden firmierte die Kantonslandsgemeinde. Es gab nun also – und das sollte bis 1848 so bleiben – nebeneinander eine Landsgemeinde des Kantons Schwyz und eine Landsgemeinde des Bezirks Schwyz. Demgegenüber hatte vor 1798 nur eine Schwyzer Landsgemeinde bestanden. Sie war die Versammlung der Landleute des Landes Schwyz gewesen, das heisst des Gebiets, das nun den Bezirk Schwyz bildete. Zugleich aber war vor 1798 dieses Land allein der souveräne eidgenössische Stand Schwyz gewesen, während dieser Status nun dem Gesamtkanton zukam. Dass wir unbedingt sowohl die Kantonslandsgemeinde als auch die Schwyzer Bezirksge-

meinde betrachten müssen, ergibt sich aus dem Umstand, dass zumindest zu gewissen Zeiten zwischen 1803 und 1848 der Bezirk Schwyz danach trachtete, die Vorrangstellung zurückzuerlangen, die er vor 1798 innegehabt hatte, als die Landschaften, die nun die übrigen Bezirke bildeten, mit Ausnahme Gersaus unter seiner Hoheit standen und in höherem oder geringerem Mass von ihm abhängig waren. Nach dem Ende der Mediationsverfassung 1813/14 konnte er dieses Ansinnen bis zu einem gewissen Grad verwirklichen,⁷ und vor allem hat es Spuren in der Organisation und Tätigkeit der Verwaltung hinterlassen – nicht zuletzt im Bereich der Landgemeindeprotokolle.

Zunächst aber – 1803 – richtete man für den Kanton und für den Bezirk Schwyz zwei getrennte Kanzleien ein, die man beide mit zwei Landschreibern ausstattete.⁸ Jedoch wurden nur die Kantonslandsgemeinden sogleich ins Reine protokolliert. Dafür fing man wiederum ein neues Buch an, den cod. 305.

Mit dem Jahr 1814 tauchen in diesem Buch plötzlich Landsgemeinden auf, die in der Protokollüberschrift nicht als Kantongemeinden bezeichnet werden, sondern schlicht als Landsgemeinden oder Maienlandsgemeinden. Außerdem ist als Versammlungsort nicht mehr die Hofmatt in Schwyz, sondern der alte Landsgemeindeplatz in «*Ibach vor der Brugg*» angegeben. Die erste dieser Landsgemeinden ist diejenige vom 27. Februar 1814. Das Protokoll besagt, dass sie durch die Auflösung der Mediationsakte veranlasst wurde. Als Protokollant wird am Schluss des Texts «*Landschreiber Triner*» genannt. Karl Alois Triner, der Munizipalitätsschreiber der Helvetik, war 1803 Landschreiber des Bezirks Schwyz, nicht des Kantons, geworden. Haben wir es mit dem Protokoll einer Bezirksgemeinde zu tun?

Die Gemeinde beschloss, dass, da die Mediationsordnung aufgehoben sei, «*die alten Satz und Ordnungen, auch die 25 Punkten, insoweit solche noch anwendbar sind, wieder in Kräften erkennt und bestätigt seyn*» sollen und «*dass wir uns anmit feyrlich von heute an als frey, souverain und unabhangig gleich unsern Altvordern, mit den den Umständen angemessnen erforderlichen Ermässigungen anmit erklären und constituiren.*»⁹ Man beschloss also eine Rückkehr zu den Verhältnissen von vor 1798.¹⁰ Auch wenn diese Willenskundgebung nicht das letzte Wort in den Diskussionen um die Neuordnung des Staats war und zudem die relativierenden Einschränkungen nicht übersehen werden sollten – «*insoweit solche noch anwendbar sind*», «*mit den den Umständen angemessnen erforderlichen Ermässigungen*» –, liegt doch der Verdacht nahe, dass hier eine Landsgemeinde des Bezirks

⁶ Notizen im cod. 290, S. 0 und im cod. 2515, S. 21, beide in der Handschrift Franz Redings; siehe dazu unten.

⁷ Zur politischen und Verfassungsgeschichte des Kantons Schwyz 1803–1848 vgl. Horat Erwin, Vom Stand zum Kanton Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4 (in Vorbereitung); siehe auch den Beitrag von Meinrad Suter im gleichen Band.

⁸ Ausserdem gab man der Bezirkskanzlei noch einen Unterschreiber.

⁹ Cod. 305, S. 23.

¹⁰ Die «25 Punkte», ein Katalog von Bestimmungen und Rechten, stellten im 18. Jahrhundert so etwas wie eine verfassungsmässige Grundlage des Landes Schwyz dar. Siehe Michel Kaspar, Skizzen der Schwyzer Verfassungsgeschichte, Lachen 2008.

Schwyz die Stellung für sich zurück reklamierte, die sie einst als Landsgemeinde des Landes Schwyz hatte. Dafür, dass es sich tatsächlich um eine Versammlung des Bezirks handelt, spricht unter anderem auch, dass das Siebner- und das Neunergericht sowie die Zusammensetzung des gesessenen Landrats geregelt werden, die bis dahin Bezirksbehörden waren,¹¹ und dass bei der Zusammensetzung des Landrats nur von den sechs Vierteln des Landes Schwyz, nicht von den übrigen Bezirken die Rede ist. Nicht zuletzt spricht dafür, dass an dieser und den beiden folgenden Landsgemeinden vom 5. und 26. Juni 1814, deren Status auf den ersten Blick ebenso unklar ist, das zukünftige Verhältnis zu den äusseren Bezirken explizit thematisiert wurde. Am 27. Februar wurde über die bisher «verpflogenen Unterhandlungen» mit den «ehemaligen Angehörigen» Bericht erstattet und die Fortsetzung dieser Verhandlungen beschlossen.¹² Am 5. Juni lag das Resultat vor; weil sich aber noch nicht alle äusseren «Landschaften» dazu geäussert hatten,¹³ wurde die Beschlussfassung verschoben. Am 26. Juni war es dann soweit: Die Landsgemeinde hiess «die gutächtliche Ueber-einkunft zwischen dem altgefreyten Lande Schwyz und den Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfeffikon über die künftigen Verhältnisse zwischen obbemeldten Bestandtheilen des Kantons Schwyz» gut.¹⁴ Deutlich zeigt sich eine sprachliche Erscheinung, die man schon seit Beginn des Jahres 1814 feststellen konnte: Die Bezeichnung «Bezirk» wird vermieden. Die äusseren Bezirke der Mediationszeit heissen nun äussere Landschaften,¹⁵ und für den Bezirk Schwyz wird eine Benennung verwendet, die unübersehbar auf die Zeit vor 1798 Bezug nimmt: «altgefreytes Land Schwyz», manchmal auch «altfreyes Land Schwyz» oder schlicht «altes Land Schwyz».

Inhaltlich legte die Übereinkunft Folgendes fest: «*Die Landleute der Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht, Wollerau und Pfeffikon sind in Folge der Landsgemeind-Erkanntnissen von 1798 und 1802 und durch die gegenwärtige Uebereinkunft freye Landleute, und haben also in Behandlung der allgemeinen Kantons-Angelegenheiten, sowohl bey der Mayen-Landesgemeinde, welche die erste Behörde und höchste Gewalt unsers Kantons und der Landesfürst ist, als auch bey den ausserordentlich versammelten Landes-Gemeinden gleich den Landleuten zu Schwyz den freyen Zutritt, auch das Recht, gleich denselben zu stimmen, zu mindern und zu mehren, zu wählen und gewählt zu werden.*»¹⁶

Und: «*Jede Landschaft hat so wie bis jetzt auch in Zukunft für die Berathung ihrer innern Angelegenheiten, für die Wahl ihrer eigenen Beamten und der ihr betreffenden Mitglieder in*

die Cantonal-Behörden eine eigene Landes-Gemeinde, an welcher jeder Landmann frey und ungebunden rathsclagen und stimmen kann.»¹⁷

Damit wurde der Dualismus von Kantons- und Bezirkslandsgemeinde weitergeführt. Auf anderen Ebenen hingegen wurde diese Zweiheit aufgehoben. Für unseren Zusammenhang ist wichtig, dass die bisherigen separaten Kanzleien für den Kanton und den Bezirk Schwyz zusammengelegt wurden.

Im Protokoll vom 27. Februar heisst es dazu einerseits, «*die Kanzley (solle) bis zur Mayen-Landsgemeinde bestättet seyn.*»¹⁸ Gemeint ist wohl die Bezirkskanzlei, denn im gleichen Satz steht auch, dass die Richter des Neuner- und des Siebnergerichts, welche wie erwähnt Bezirksbehörden waren, bis zur Maienlandsgemeinde im Amt bleiben sollen. Anderseits steht schon hier ganz am Ende des Protokolls: «*Schlisslichen sind die beyden Herren von der Standes-Kanzley, Hr. Joachim Hediger und Hr. Baltasar Anton Reding beauftragt, gemeinschaftlich mit der bisherigen Bezirks-Kanzley die Kanzley-Geschäfte bis zur künftigen Mayenlandsgemeinde zu besorgen.*»¹⁹ An der Maienlandsgemeinde, derjenigen vom 5. Juni 1814,²⁰ wurden dann drei Landschreiber für die

¹¹ Dass diese Behörden – bis 1798 Institutionen des Landes Schwyz – in der Mediationszeit Bezirksbehörden waren, geht unter anderem aus den Staatskalendern und den Bezirksgemeindeprotokollen (dazu siehe unten) dieser Jahre hervor.

¹² Cod. 305, S. 26.

¹³ Cod. 305, S. 29.

¹⁴ Cod. 305, S. 34.

¹⁵ Gersau war erneut souverän geworden und erscheint deshalb nicht in der Aufzählung. Erst 1817 kam es wieder zum Kanton Schwyz.

¹⁶ Erster Artikel der Übereinkunft, welche ins Protokoll der Landsgemeinde vom 26. Juni integriert ist; cod. 305, S. 34–35.

¹⁷ Zehnter Artikel der Übereinkunft; cod. 305, S. 37.

¹⁸ Cod. 305, S. 25.

¹⁹ Cod. 305, S. 27. Eine Liste der Ratsherren, die an dieser Landsgemeinde und an den eine Woche später abgehaltenen Viertelsgemeinden gewählt wurden, führt denn auch am Schluss, unter der Überschrift «*Canzley*», Joachim Hediger und Balthasar Reding zusammen mit den beiden bisherigen Landschreibern des Bezirks – Karl Alois Triner und Nazar Gasser – als Landschreiber auf (STASZ, Akten 1, 62.004, Nr. 141).

²⁰ Die Protokollüberschrift besagt, dass diese Gemeinde «*in Kraft der gewöhnlichen Mayen-Landesgemeinde*» stand.

neue Kanzlei gewählt, zum einen Joachim Hediger von der bisherigen Kantonskanzlei, zum andern Nazar Gasser von der bisherigen Bezirkskanzlei und zum dritten der neue Landschreiber Franz Reding.²¹ Somit gab es definitiv nur noch eine Kanzlei für die Geschäfte des Bezirks und des Gesamtkantons.

Damit hat es zu tun, dass wir von nun an im cod. 305 nicht mehr ausschliesslich Protokolle von Kantongemeinden vorfinden, sondern auch Protokolle von Landsgemeinden des so genannten alten Landes Schwyz. Nach dem 26. Juni 1814 wurde nämlich in der Tat wieder zwischen Landsgemeindegeschäften des Kantons und solchen des Bezirks unterschieden. Allerdings wurden zu Beginn noch nicht immer zwei separate Landsgemeinden einberufen, wie sich etwa in drei Protokollstellen aus dem Jahr 1815 zeigt. An der Kantonslandsgemeinde vom 5. März wurde an einem Punkt «*eine Umfrage nur unter den Landleuten angehoben*».²² Im Protokoll des Samstagrats vom 22. April heisst es: «*Nach angehobener Berathung, ob man für dieses Jahr 2 Landsgemeinden abhalten wolle – um einerseits die allgemeinen Landesgeschäfte und anderseits die Bezirks-Angelegenheiten zu behandeln – ward erkennt: Für dies Jahr, wenn die Kantons-Landes-Gemeinde nicht zu lang dauern würde, so könnten dann füglich die Richter-Stellen vergeben werden,*

²¹ Cod. 305, S.32. Die Kanzlei erhielt auch einen Unterschreiber.

²² Cod. 305, S.43.

²³ Cod. 415, S.179–180. Die Stelle zeigt im Übrigen auch, dass die Bezeichnung «Bezirk» für das alte Land nicht vollkommen tabu war.

²⁴ Cod. 305, S.55.

²⁵ Auf S.69 des cod. 305 beginnt das Protokoll der «*Allgemeine(n) Landes-Gemeinde*», auf S.71 schliesst sich nahtlos das Protokoll der «*Innere(n) Landsgemeinde des Altgefreyten Landes nach erfolgtem Austritte der Landleute der äussern l. Landschaften*» an.

²⁶ Die Landsgemeinde vom 28. April 1816 wird im Protokolltext als «*höchste Kantons-Behörde*» bezeichnet. Diejenige vom 26. April 1818 ist wie die Kantongemeinde vom 27. April 1817 als «*allgemeine Landes-Gemeinde*» betitelt, und es folgt ihr, wenn auch im Abstand von einer Woche und nicht unmittelbar im Anschluss wie 1817, eine «*Innere Landes-Gemeinde des Altgefreyten Landes*». Ausserdem wurden an ihr die gleichen Gegenstände verhandelt wie am 28. April 1816 und an der Kantongemeinde vom 27. April 1817.

²⁷ Man beachte, dass hier kein Unterschied gemacht wird zwischen dem Land Schwyz von vor 1798 und dem Bezirk Schwyz ab 1803, sondern beides als ein und dieselbe Körperschaft mit dem Namen «*altfreyes Land Schwyz*» behandelt wird. Deutlich kommt hier die Sichtweise des Bezirks Schwyz in der Restaurationszeit zum Ausdruck.

wodanne den äussern Landleuten zu sagen wäre, dass sie ersucht seyen, an diesen Wahlen mit ihrer Hand keinen Anteil zu nehmen.»²³

Im betreffenden Landsgemeindeprotokoll vom 30. April findet sich dann gegen Ende der Absatz: «*Hiemit ward die Versammlung der Kantongemeinde aufgehoben und die Einwohner der äusseren Lobl. Landschaften an der noch übrigen Berathung keinen Anteil zu nehmen ersucht.*»

Worauf der folgende Absatz anfängt: «*Demzufolge ward von der noch versammelt gebliebenen Landsgemeide des alten Landes Schwyz erkennt: (...).*»²⁴

Gleich wurde noch am 27. April 1817 verfahren, jedoch erscheint hier im Protokollbuch die Landsgemeinde des alten Landes mit einer eigenen Überschrift von der vorangehenden Kantongemeinde abgesetzt.²⁵

Ein Jahr zuvor hingegen hatte man die Landsgemeinde des alten Landes eine Woche nach der Kantongemeinde abgehalten. Jene Landsgemeinde vom 5. Mai 1816 ist die erste seit 1813, die in der Protokollüberschrift eindeutig dem Bezirk beziehungsweise alten Land Schwyz zugeordnet wird. Demgegenüber tauchte bereits im Titel der Gemeinde vom 28. August 1814 wieder die Bezeichnung «*Kantons-Landsgemeinde*» auf. Danach gibt es noch vier Protokolle, in deren Überschrift eine solche Zuordnung fehlt. Neben den erwähnten beiden Doppelgemeinden von 1815 und 1817 handelt es sich dabei um zwei Kantongemeinden von 1816 und 1818.²⁶ Nachher sind alle Landsgemeinden schon im Protokolltitel entweder als Landsgemeinde des alten Landes oder als Kantongemeinde gekennzeichnet.

Alle diese Protokolle sind also im cod. 305 enthalten. Dabei ist kein systematischer Unterschied der Schreiberhände zwischen den Bezirks- und den Kantongemeinden festzustellen. Spätestens ab 1819 stammen alle Protokolle aus der Feder Franz Redings.

1824/25: cod. 290 und cod. 295

Franz Reding war es auch, der im April 1824 den gesessenen Landrat darauf aufmerksam machte, «*dass die Verhandlungen der Landsgemeinden des altfreyen Landes Schwyz vom Dezember 1797 bis 25. April 1813 inclusive sehr unvollständig und meistens nur mit Bleystift geschrieben in zerstreuten Blättern sich vorfinden*,²⁷ so dass leicht etwas davon verloren gehen könnte», dies umso mehr, «*da sich die noch vorfindlichen Brouillons dato nicht einmal an dem hiefür bestimmten Orte, dem neuen Kasten in der grossen Rathsstube, befinden.*»

Reding erhielt daraufhin vom Rat den Auftrag, «*die vorfindlichen Blätter etc. zu sammeln, zu Händen zu nehmen und in ein eigenes Protocoll ins Reine einzutragen (...) wobey (ihm) nicht benommen seyn solle, die vorfindlichen Originalia, besonders zusammen gehestet, in das Archiv oder die Kanzley zur Aufbewahrung zu deponiren.*»²⁸

Beides führte Reding aus: Einerseits sammelte er die vorhandenen Brouillons und weiteren Dokumente zu den Landsgemeinden 1797–1802 und den Schwyzern Bezirksgemeinden 1803–1813 und band sie geordnet und mit Kartondeckeln versehen zu einem Buch zusammen, dem cod. 295.²⁹ Anderseits kopierte er die Protokolle im Januar 1825 ins Reine. Dazu verwendete er das Buch, in das seinerzeit bereits Karl Alois Triner die Landsgemeindeprotokolle der Jahre 1795 und 1796 kopiert hatte, den cod. 290.³⁰ Diese Arbeiten Redings und ihre Umstände sind in vielen Aspekten sehr interessant und daher einer näheren Erörterung würdig.

Auf der Kanzlei wirkten zu dem Zeitpunkt vier Schreiber: Neben Franz Reding und Nazar Gasser waren dies Balthasar Anton Reding, der 1816 Joachim Hediger ersetzt hatte, und Valentin Castell, der ebenfalls 1816 als zusätzlicher Schreiber gewählt worden war.³¹ Balthasar Reding war der Amtsälteste und führte den Titel des Kanzleidirektors.³² Auch Nazar Gasser stand zwei Jahre länger als Franz Reding im Dienst. Die Hauptlast der Arbeit trugen schon seit längerer Zeit Nazar Gasser und Franz Reding, wie zwei erhaltenen Aufstellungen der Kanzleiarbeiten und ihrer Verteilung auf das Personal zeigen. Vor allem aus der einen dieser Aufstellungen, sie datiert vom 21. Januar 1819 und ist wahrscheinlich die jüngere,³³ geht hervor, dass Nazar Gasser mehr in den Behördesitzungen arbeitete und Franz Reding mehr auf der Kanzlei (beziehungsweise bei sich zu Hause),³⁴ wo er viele Reinschriften und Registraturen zu besorgen hatte. Dieselbe Aufstellung, die zuhanden der Obrigkeit gemacht wurde und die von Franz Reding geschrieben und unterzeichnet ist,³⁵ weist auf die «*wesentliche Lücke in Hinsicht der erwünschbaren Aufbewahrung der Regierungs-Acten*» hin, die darin bestand, «*dass Urkunden, Attestate, Obligationen und andere vereinzelte Regierungs-Acten, wovon die Originalien ausgehändiget werden müssen, und nur Brouillons zurück bleiben, nie gesammelt und protocollirt worden sind*». Dies ist ein der Situation der Landsgemeindeprotokolle 1797–1813 sehr ähnliches Problem. In der gleichen Aufstellung heisst es schliesslich, Kanzleidirektor Balthasar Reding habe «*2½ bestimmte Tage wöchentlich für sich frey behalten*». Just in die Zeit, in der Franz Reding beim Landrat wegen

der Landsgemeindeprotokolle vorstellig wurde, fällt nun das Rücktrittsschreiben von Balthasar Reding.³⁶ Er starb noch im Dezember desselben Jahres.³⁷ Auf der Kanzlei wurde er nicht ersetzt. Im Jahr 1829, im Vorfeld der Ersatzwahl für den verstorbenen Valentin Castell, verfasste Franz Reding dann eine energische Eingabe zuhanden der Obrigkeit, in der er Vorschläge für die Reorganisation der Kanzleiarbeiten machte und sich durch die Blume darüber beschwerte, dass in letzter Zeit fast alle Arbeit an ihm hängen geblieben sei.³⁸ Franz Reding erscheint also als der pflichtbewusteste, als der eifrigste und initiativste Landschreiber, und er nahm wohl gerade um das Jahr 1824 eine führende Stellung auf der Kanzlei ein.³⁹

Als nächstes fällt auf, dass Reding nicht die alleinige Verantwortung für diese Arbeiten tragen wollte. Auf sein Verlangen beauftragte der Rat zwei Männer, die Säckelmeister Castell und Reichlin, das verstreute Protokollmaterial zu

²⁸ Protokoll des gesessenen Landrats vom 26.4.1824; cod. 455, S. 79–80.

²⁹ Siehe auch die Notiz Redings auf S. 1 des cod. 295, datierend vom 12.1.1825.

³⁰ Siehe auch die Notiz Redings auf S. 29 des cod. 290, datierend vom 1.1.1825, sowie seine Quellenangaben am Ende der einzelnen Protokolle.

³¹ Cod. 305, S. 63 (Kantonsgemeinde vom 28.4.1816).

³² Er war zwar von 1814 bis 1816 ausser Dienst gestanden, hatte davor aber bereits fünf Jahre auf der damaligen Kantonskanzlei gewirkt.

³³ STASZ, Akten 1, 62.001, Nr. 7. Die andere ist Nr. 8 im gleichen Faszikel. Letztere entstand zwischen 1816 und 1821; eventuell handelt es sich um einen Entwurf für Nr. 7.

³⁴ Gemäss der anderen Aufstellung (STASZ, Akten 1, 62.001, Nr. 8) hatte Franz Reding vom Landrat die Ausnahmebewilligung erhalten, gewisse Arbeiten bei sich zu Hause ausführen zu dürfen.

³⁵ Ausser seiner weist sie nur noch die «Unterschrift» von Kanzleidirektor Balthasar Reding auf. Auch diese wurde jedoch von Franz Reding geschrieben, wobei er ihr das Wort «*Signé*» vorangestellt hat.

³⁶ Es datiert vom 4. Mai 1824: STASZ, Akten 1, 62.002, Nr. 26.

³⁷ STASZ, PA 23 (Slg. Reding), lib. 1.1 (Familienbuch der Reding von J. J. Kubly-Müller, 1927), Nr. 230.

³⁸ STASZ, Akten 1, 62.001, Nr. 10.

³⁹ Er war es auch, der im Sommer 1824 vom Landammann den Auftrag erhielt, zusammen mit den drei Landläufern eine Landläuferordnung auszuarbeiten, die zwecks Hebung der bestehenden Missstände die Zuständigkeiten der drei Läufer regeln sollte. Siehe die resultierende Ordnung in Franz Redings Handschrift vom 7. August 1824: STASZ, Akten 1, 62.001, Nr. 9.

sichten und sich mit Reding über die Bereinigung zu verständigen. Er wollte also Ansprechpartner haben, mit denen er sich beraten konnte. Auch scheint er selbst die Idee eingebracht zu haben, die vorhandenen Brouillons nicht nur zu kopieren, sondern auch, geordnet und gebunden, dauerhaft zu archivieren. Schliesslich mag auch die Bestimmung auf Reding zurückgehen, dass dem alt Landschreiber Triner, also dem Verfasser der meisten dieser Brouillons, dessen Pflicht es in Redings Augen wohl gewesen wäre, für deren Ordnung und Reinschrift zu sorgen, der Zugang zu den Archivkästen im Ratssaal eingeschränkt wurde.

Redings Zurückhaltung und sein Bedürfnis nach Absicherung werden noch deutlicher in der – im Anhang ebenfalls abgedruckten – Protokollstelle, die ein Jahr später vom Ergebnis der Arbeiten berichtet. Das fängt damit an, dass zwar der Rest des Protokolls dieser Sitzung des Inneren gesessenen Landrats vom 25. April 1825 aus seiner Hand stammt, der Abschnitt, der von seinen Arbeiten an den Landsgemeindeprotokollen handelt, aber von einem anderen Schreiber geschrieben wurde.⁴⁰ Reding ersuchte darum, für diese Arbeiten «beschützt und beschirmt» zu werden, womit er wohl verhindern wollte, dass er in der Zukunft für den Inhalt seiner Kopien zur Rechenschaft gezogen oder gar als Protokollfälscher betrachtet werde. Der Rat gewährte ihm diesen Schutz und Schirm und verband damit «das hoheitliche Wohlgefallen (...) und de(n) vollkommene(n) Dank»; eine darüber hinausgehende Erkenntlichkeit wollte Reding partout nicht annehmen.

Sowohl Säckelmeister Reichlin, der dem Rat Redings Arbeiten präsentierte, als auch der Rat in seiner Danksagung betonten Redings Fleiss, Genauigkeit und Umsicht. Reichlin berichtete nicht nur von den Arbeiten, sondern legte sie «hier auf den Kanzleytisch zur Einsicht» des Rats, und Reding gab mündlich «noch einige Aufschlüsse über diese Protocolle». Aus

dem Text geht hervor, dass in erster Linie die nun gesammelten und geordneten Brouillons als Nachschlageort dienen sollten und die Kopien vor allem für den Fall gemacht wurden, dass «die mit Bleistift bezeichneten Originalia mit der Zeit nicht mehr zu lesen seyn sollten». Die Protokolle seien von Bedeutung, weil sie aus «den Jahren unseres Freyheitskampfes von 1798 und der ersten Reorganisation unseres Cantons seit der Revolution, als einer wichtigen Epoche, die wichtigsten Beschlüsse enthalten». Diese Epoche war noch keineswegs abgeschlossene Vergangenheit, und so ist nachvollziehbar, wenn auch gleichwohl bemerkenswert, dass der Rat die Protokolle nicht als sakrosankt betrachtete. Vielmehr «sollen diese Protokolle also wohlverwahrt aufbehalten, selbe aber als Fragmente angesehen und dieser hohen Behörde vorbehalten seyn, wenn ein oder ein anderer Beschluss nach dem Ermessen dieser hohen Behörde nicht ganz richtig aufgefasst seyn sollte, demselben die gehörige Erläuterung zu geben».

Das Lob für Reding war gerechtfertigt. Im cod. 295 brachte er für jede Landsgemeinde ein Vorsatzblatt an, das er mit dem Datum der jeweiligen Gemeinde beschrifte und hinter das er die Brouillons und sonstigen Materialien zu der betreffenden Gemeinde einreihte. Mittels einer Notiz zuvorderst im Band orientierte er über den Inhalt und das Zustandekommen des Buchs und nahm dabei auch Bezug auf den Landratsbeschluss, der die Grundlage dafür bildete. Im cod. 290 gab er zu jedem einzelnen Protokoll an, von welchen Vorlagen er seine Abschrift genommen hat. Dabei war er äusserst genau, indem er bei mehrteiligen Einträgen die Vorlage für jeden Teil angab, indem er die Verfasser der Vorlagen identifizierte, die Beschaffenheit der Vorlagen beschrieb und auch angab, welche weiteren Stücke zur betreffenden Landsgemeinde er aufgefunden und in den cod. 295 eingebunden hat. Sodann erläuterte er auch hier in einer einleitenden Bemerkung unter Bezugnahme auf den Landratsbeschluss die Entstehungsumstände dieser Kopien und seine Vorgehensweise⁴¹ und gab am Ende an, wo die Landsgemeinden des alten Landes ab 1814 zu finden seien, nämlich «in einem besondern Buche unter den Verhandlungen der Kantongemeinden»⁴² – dem cod. 305.

Bei seinen Arbeiten stiess Reding auch auf das Protokoll und die Traktandenliste der ersten Kantonslandsgemeinde, welche am 27. März 1803 abgehalten, aber nie ins Reine protokolliert worden war. Er band die beiden Dokumente in den cod. 295 ein und kopierte das Protokoll auf noch leere Seiten am Anfang des cod. 305. Erst 1826 fand er in einem «Particularhaus»⁴³ das Protokoll der Landsgemeinde vom 30. April 1797 auf, das er im Januar 1827 auf die bis

⁴⁰ Die Protokollstelle von 1824 stammte dagegen aus Redings Feder.

⁴¹ Diese einleitende Bemerkung ist noch einmal ein Zeugnis für Redings Absicherungswille: Er habe die Kopien «nach Anweisung der (...) verlangten und ernannten Tit. Hg. HH. Ausschüsse» (gemeint sind die Säckelmeister Castell und Reichlin) angefertigt und die Vorlagen «zu Hebung jeden allfälligen Vorwurfs» gegen ihn «ganz unverändert, in ein besonderes Buch zusammen geheftet, zur fernern Aufbewahrung in das Archiv gelegt». Die Worte «ganz unverändert» hat er dabei unterstrichen (cod. 290, S. 29).

⁴² Cod. 290, S. 84.

⁴³ Cod. 290, S. 29.

dahin noch unbeschriebenen ersten Seiten des cod. 290 kopierte. Auch in diesen beiden Fällen dokumentierte er seine Schritte in Notizen an den betreffenden Stellen in den Büchern.⁴⁴ Schliesslich brachte Reding vor den Protokollen der Landsgemeinden von 1795 und 1796 im cod. 290 einen Vermerk an, in dem er erklärte, wer wann und warum diese Protokolle von wo hierher kopiert hatte;⁴⁵ der Kopist Triner hatte eine solche Angabe damals nämlich unterlassen.

Regeneration: cod. 300

Der Verfassungswechsel von 1833 brachte wieder eine klare Abgrenzung zwischen dem Bezirk Schwyz – der nun auch wieder so genannt wurde – und dem Kanton. Institutionell manifestierte sie sich nicht nur in der Trennung der kantonalen Regierungsämter von denen des Bezirks,⁴⁶ sondern auch in der abermaligen Aufstellung zweier separater Kanzleien für Kanton und Bezirk. Die Kantonskanzlei dotierte man mit zwei Landschreibern, die Kantonsschreiber genannt wurden und von denen einer aus dem Bezirk Schwyz und der andere aus einem der äusseren Bezirke kommen musste. Am 23. Oktober 1833 wählte der Grosse Rat Franz Reding zum Kantonsschreiber aus dem Bezirk Schwyz und den Märchler Pius Knobel zum Kantonsschreiber aus den äusseren Bezirken.⁴⁷ Die Bezirkskanzlei erhielt ebenfalls zwei Landschreiber. Auf diese Stellen wählte die Bezirkslandsgemeinde am 3. November 1833 Franz Xaver Beeler, der zwei Jahre zuvor in die Kanzlei eingetreten war, und Karl Joseph Städelin.⁴⁸

Jene Landsgemeinde vom 3. November ist die erste nach 1813, die in der Protokollüberschrift wieder «*Bezirksgemeinde*» genannt wird. Noch für die Gemeinde von zwei Wochen vorher war dagegen der Titel «*Landsgemeinde des alten Landes Schwyz*» gesetzt worden. Bis Ende 1847 ist nun jede Landsgemeinde in der Überschrift entweder dem Bezirk oder dem Kanton zugewiesen – und die Kantonsgemeinden finden sich schon bald nicht mehr im cod. 305. Leider unterrichten uns über die Entscheidungen, die dazu geführt haben, weder Stellen in Rats- oder Kommissionsprotokollen noch Vermerke in den Landsgemeindebüchern selbst,⁴⁹ so dass uns nur Indizien bleiben.

Die letzte Kantonsgemeinde im cod. 305 ist diejenige vom 8. Mai 1836. Nachher finden sich in diesem Band nur noch Schwyzer Bezirksgemeinden vor. Die Kantonsgemeinden vom 6. Mai 1838 an sind in einem anderen Buch

eingetragen, nämlich im cod. 300. Allerdings stehen sie hier nicht am Anfang, sondern dieses Buch enthält in der chronologischen Reihenfolge sämtliche Kantonsgemeinden seit 1803 – die sich ja alle auch im cod. 305 vorfinden –, und erst daran anschliessend folgen jene ab 1838. Wie ist das zu erklären?

Der cod. 300 stammt von A bis Z aus einer einzigen Hand, und zwar derjenigen Franz Redings. Dass Reding die Kantonsgemeinden bis 1836 parallel in zwei Bücher protokollierte – die Einträge im cod. 305 stammen ja auch von ihm – ist unplausibel.⁵⁰ Ebenso unwahrscheinlich scheint, dass sie nach 1836 längere Zeit gar nicht ins Reine geschrieben wurden. Völlig ausschliessen sollte man das Letztere jedoch nicht von vornherein; man denke an die Bezirksgemeindeprotokolle der Jahre 1803 bis 1813 oder daran, dass gewisse Ratsprotokolle der 1840er-Jahre Jahrzehntlang

⁴⁴ Cod. 290, S. VII, 29, 53; cod. 295, S. 96; cod. 305, S. (0).

⁴⁵ Cod. 290, S. 0.

⁴⁶ Die Verfassung von 1833 bestimmte in Art. 35, dass die drei ersten Kantonsbeamten (Landammann, Statthalter, Säckelmeister) keines der drei ersten Ämter eines Bezirks bekleiden sollen. Dahingehend erläuterte der Grosse Rat am 23. Oktober 1833 (cod. 660, S. 9) diesen nicht ganz klar formulierten Artikel. Demgegenüber hatte es seit 1814 keine Unterscheidung zwischen den ersten Ämtern des Bezirks Schwyz und jenen des Kantons gegeben, während es von 1803 bis 1814 diese Unterscheidung zwar gab, aber häufig der Landammann des Bezirks Schwyz gleichzeitig auch der Kantonslandammann war (siehe die Staatskalender für die Jahre 1803–1833).

⁴⁷ Cod. 660, S. 8. Zwei Tage später wurden sie von der Regierungskommission beeidigt (cod. 725, S. 1).

⁴⁸ Cod. 305, S. 180–181. Der bisherige Landschreiber Michael Föhn hatte sich auch beworben, unterlag aber den beiden Genannten. Bis 1836 verfügte die Bezirkskanzlei noch über einen Unterschreiber; dann trat Karl Dominik Auf der Maur aus (Protokoll des gesessenen Bezirksrats Schwyz vom 16.5.1836, cod. 535, S. 91), der diese Position seit 1812 innegehabt hatte. Die Schreiber auf der Bezirkskanzlei erscheinen bis 1848 in den Staatskalendern noch unter dem alten Titel «*Landschreiber*», erst danach werden sie als «*Bezirksschreiber*» aufgeführt.

⁴⁹ Die Register für die Kantonsratsprotokolle 1833–1848, die Grossratsprotokolle 1833–1846 und die Regierungskommissionsprotokolle 1833–1837 (ab 1838 kein Register mehr vorhanden) liefern in den Buchstaben K («Kantonsgemeinde»), L («Landsgemeinde(protokoll)»), P («Protokoll») und R («Redings») keine relevanten Stellen (STASZ, Findmittel 5.28, 5.29 und 5.32). Auch im Aktenbestand des STASZ wurde vergeblich nach einem Hinweis gesucht.

⁵⁰ Bis 1833 schrieb er im cod. 305 sowohl die Kantons- als auch die Bezirksgemeindeprotokolle, danach stammen die Bezirksgemeindeprotokolle von Franz Xaver Beeler.

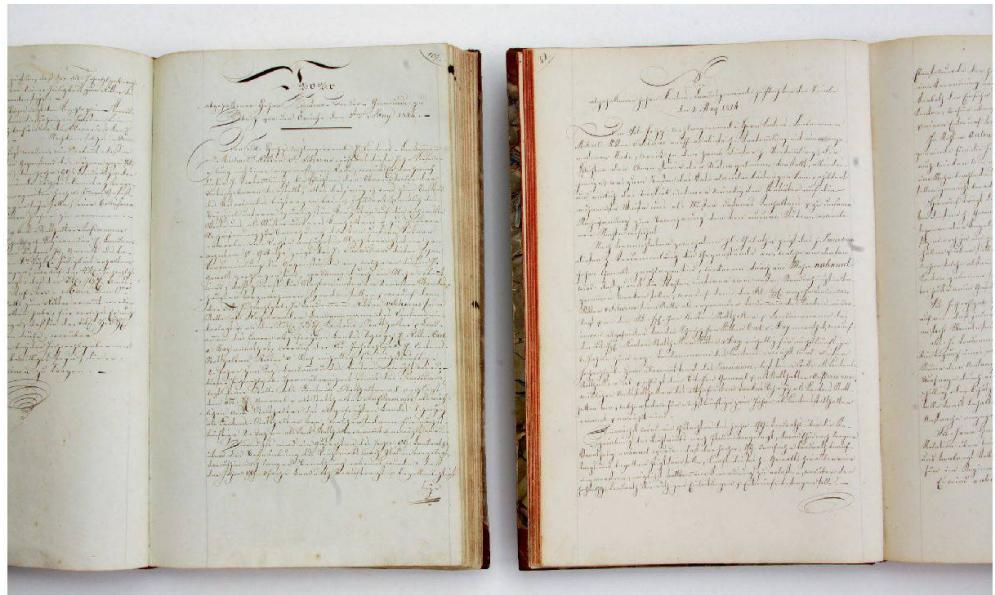


Abb. 2: Reinschrift und Reinschrift. Als man nach dem Verfassungswechsel von 1833 die Kantons- und die Bezirkslandsgemeinden nicht länger ins gleiche Buch protokollieren wollte, kopierte Kantonsschreiber Franz Reding die Protokolle sämtlicher bisher abgehaltener Kantongemeinden aus dem Codex (cod.) 305 (links) in einen neuen Band, den cod. 300 (rechts). Viele der Protokolle im cod. 305 hatte ebenfalls er geschrieben, so auch dieses vom 2. Mai 1824.

nicht ins Reine geschrieben wurden.⁵¹ Am wahrscheinlichsten scheint aber, dass man um 1836, im Kontext der neuen politischen Ordnung und angesichts der wieder getrennten Kanzleien entschied, für die Kantons- und die Bezirksgemeinden fortan zwei separate Protokollbände zu führen.

Stützen lässt einen dann allerdings der Umstand, dass im cod. 300 keine Zäsur festzustellen ist zwischen den Einträgen bis 1836 und den folgenden. Eine solche wäre zu erwarten, wenn man davon ausgeht, dass Reding als erstes das Protokoll der Kantongemeinde vom 6. Mai 1838⁵² – der ersten nach 1836 – schrieb und später die Protokolle der früheren Kan-

tonsgemeinden kopierte. Weder gibt es zwischen den Einträgen von 1836 und 1838 leere Seiten, noch sind die Seiten mit den Einträgen bis 1836 und jene mit den Einträgen ab 1838 erst nachträglich zum cod. 300 zusammengebunden worden, noch verändert sich das Schriftbild oder die Seitengestaltung. Ebenso wenig gibt es eine Zäsur zwischen den Einträgen bis 1832 und jenen ab 1833, wie zu erwarten wäre, wenn man annimmt, dass Reding gleich mit dem Protokoll der ersten Kantongemeinde unter der neuen Verfassung begann. Der cod. 300 wurde offenbar Seite für Seite von vorne bis hinten beschrieben.

Im Protokoll des Kantonsrats vom 18. Juni 1838 finden wir die folgende Stelle: «Sodann ward (...) das Protokoll der (...) gestern abgehaltenen Kantongemeinde verlesen. Das Protokoll ward durchgehends als richtig abgefasst befunden, mit Ausnahme einzig jener Stelle, welche von der Frage über Bestätigung der vom Kantonsrath vorläufig gewählten Stimmenzähler handelt und in welcher die Worte von diesem hohen Gewalt vorkamen. Hierüber wurde beschlossen, dass statt des Ausdrucks ‹Gewalt› das Wort ‹Versammlung› gebraucht werden solle. [Das fragliche Protokoll findet sich auf Seite 82 bis inclus. 85 in das Landsgemeindeprotokoll vom Jahrgang 1838 eingetragen].»⁵³

Diese Stelle ist zunächst einmal aufschlussreich in Bezug auf die Protokollierpraxis: Die an den Kantongemeinden aufgenommenen Protokolle wurden an der nächstfolgenden Kantonsratssitzung verlesen und vom Rat vor der Genehmigung bisweilen noch abgeändert.⁵⁴ Uns interessiert jetzt aber

⁵¹ Letzteres geht aus den Rechenschaftsberichten, die der Regierungsrat ab 1848 publizierte, hervor; siehe unten in diesem Abschnitt und im «Ausblick».

⁵² Es handelt sich dabei um die so genannte «Prügellandsgemeinde», die wegen Schlägereien abgebrochen werden musste.

⁵³ Cod. 635, S. 228.

⁵⁴ Die Abänderungen betrafen manchmal auch wesentlich mehr als ein einzelnes Wort. Als Beispiel sei nur die Kantongemeinde vom 4. Mai 1834 erwähnt. Am Folgetag verlangte der Kantonsrat unter anderem, dass die tätlichen Übergriffe auf Kantonsstatthalter Diethelm ausführlicher dargestellt werden. Zum Zweck der Protokollrevision schilderten mehrere Ratsmitglieder das an der Landsgemeinde Vorgefallene, wie sie es wahrgenommen hatten, im Kantonsratsprotokoll ist dann angegeben, worin die Schilderungen übereinstimmten und so weiter (cod. 625, S. 154–155, 159, 162–163).

die Klammerbemerkung am Schluss. Die eckigen Klammern stehen so im Text. Beim darin genannten «*Landsgemeindeprotokoll*» handelt es sich um den cod. 300, dort steht das Protokoll der Kantongemeinde vom 17. Juni 1838 nämlich tatsächlich auf den Seiten 82 bis 85. Können wir daraus etwas über die Abfassungszeit des cod. 300 schließen?

Was wir wissen, ist, dass der cod. 300 bis und mit mindestens dem Kantongemeindeprotokoll vom 17. Juni 1838 schon bestand, als die obige Klammerbemerkung angebracht wurde; die vom Rat beanstandete Stelle steht im cod. 300 nämlich in der redigierten Fassung und wurde ohne Zweifel von Anfang an so geschrieben und nicht nachträglich korrigiert.⁵⁵ Die Klammerbemerkung wiederum entstand ohne Zweifel in einem Guss mit dem Rest des Eintrags im Protokollband des Kantonsrats und wurde diesem nicht erst nachträglich hinzugefügt. Wann aber entstand der Eintrag in diesem Protokollband?

Es handelt sich dabei um einen Reinschriftband. Dass die Kantonsratsprotokolle in jener Zeit nicht sofort ins Reine geschrieben wurden, zeigt sich daran, dass mehrmals in Ratssitzungen Protokolle von Monate zurückliegenden Sitzungen zur Genehmigung verlesen wurden; die Reinschrift der Protokolle erfolgte gewiss erst nach erfolgter Genehmigung.⁵⁶ Den Rechenschaftsberichten, die der Regierungsrat ab 1848 veröffentlichte, ist zu entnehmen, dass noch bis in die 1870er-Jahre an gewissen Rats- und Regierungskommissionsprotokollen aus der Zeit vor 1848 gearbeitet wurde. Dabei musste zum Teil nicht nur die Reinschrift, sondern auch die Vorlage für die Reinschrift erstellt werden: Die Brouillons, die teilweise nur aus den in den Sitzungen gemachten Notizen bestanden, mussten – Jahrzehnte nach den Sitzungen – ergänzt und bereinigt werden, unter anderem auf Grund der Korrespondenzen. Unsere Klammerbemerkung könnte theoretisch auch bei einer solchen Bereinigung, die zeitlich einige Jahre vor der Reinschrift gelegen haben könnte, angebracht worden sein. Jedoch scheint das fragliche Kantonsratsprotokoll von den ganzen Nachbearbeitungen nach 1848 gar nicht betroffen gewesen zu sein. Aus den Rechenschaftsberichten lässt sich zu ihm nur die Information gewinnen, dass es 1856/57 in Reinschrift bestand; in diesem Amtsjahr wurde über die Kantonsratsprotokolle von 1833 bis 1845 ein Register erstellt.⁵⁷ Es spricht nichts gegen die Annahme, dass das Protokoll vom 18. Juni 1838 bereits Ende der 1830er- oder allenfalls in den 1840er-Jahren ins Reine geschrieben wurde.

Wenn diese Stelle im Kantonsratsprotokoll also nicht gegen eine Anlage des cod. 300 Mitte der 1830er-Jahre spricht,⁵⁸ wird diese Annahme durch den folgenden Befund erhärtet.

Der cod. 300 gehört von seinem äusseren Erscheinungsbild her in eine Reihe von insgesamt sechs Bänden mit Protokollen verschiedener Behörden aus den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung von 1833.⁵⁹ Diese Bücher sind nicht nur von der gleichen Art und Einbandtechnik, sie weisen auch die genau gleichen Rücken und Deckelecken auf. Insbesondere aber haben sie alle – und nur sie – Buchdeckel mit dem gleichen charakteristischen Muster; frühere und spätere Bücher haben andere Deckel. Nun wäre es denkbar, dass diese Bücher alle erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt angelegt wurden. Doch ist am Ende eines der Bände angegeben, wann derselbe abgeschlossen wurde: am 11. Mai 1836.⁶⁰ Ausserdem gibt es in den

⁵⁵ Cod. 300, S. 84.

⁵⁶ Das lässt sich auch nachweisen: In der Kantonsratssitzung vom 8. Juni 1838 wurde unter anderem das Protokoll vom 7. Mai desselben Jahres verlesen und dabei ein Teilsatz gestrichen (cod. 635, S. 213). Im Protokoll von jener Sitzung 74 Seiten weiter vorne im gleichen Band (cod. 635, S. 139) erscheint die betreffende Stelle ohne den gestrichenen Teilsatz, und es besteht kein Zweifel, dass jener Satz auch nie in dem Eintrag stand. Am 8. Juni wurde außerdem auch das Protokoll vom 13. März verlesen, das damals also ebenfalls noch nicht ins Reine geschrieben war. Von der Verlesung und Genehmigung des uns interessierenden Protokolls vom 18. Juni hört man bis und mit dem 14. Januar 1839 nichts. Das gilt für alle Protokolle vom 14. Mai bis zum 26. Juni 1838 – der Kantonsrat hielt in dieser Zeit sehr viele Sitzungen ab –, während von der Verlesung und Genehmigung derjenigen ab dem 24. Juli wieder berichtet wird, erstmals in der Sitzung vom 15. November.

⁵⁷ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1856/57, S. 15. Exzerpte und Auswertungen der Rechenschaftsberichte bis 1906 zu diesen Nachbearbeitungen und weiteren Archivarbeiten finden sich in dem in Fussnote 1 genannten Papier des Staatsarchivs, Kap. 9. Siehe auch unten das Kapitel «Ausblick».

⁵⁸ Auf das gleiche Ergebnis führt auch eine Spur im Protokoll der Regierungskommission vom 27. September 1838, wo von der Genehmigung des Kantongemeindeprotokolls vom 22. Juli desselben Jahres berichtet und dabei vermutlich ebenfalls auf den cod. 300 Bezug genommen wird (cod. 745, S. 204).

⁵⁹ Neben dem cod. 300 handelt es sich um den cod. 530 (Schwyzer Bezirksrat Dez. 1834 – Ende 1835), den cod. 625 (Kantonsrat Okt. 1833 – Ende 1834), den cod. 630 (Kantonsrat 1835–1836), den cod. 660 (Grosser Rat Okt. 1833 – Jan. 1839) und den cod. 725 (Regierungskommission Okt. 1833 – Ende 1834).

⁶⁰ Cod. 530, S. 211.

Rechenschaftsberichten des Regierungsrats ab 1848 keinen Hinweis darauf, dass die Bereinigung oder die Reinschrift der Protokolle aus den 1830er-Jahren wesentlich verschleppt worden wäre. Es sieht ganz danach aus, dass diese Bücher alle kurz nach der Neuordnung des Kantons von 1833 hergestellt beziehungsweise von den Kanzleien angeschafft und dann auch in den 1830er-Jahren beschrieben wurden.

Wenn man nun davon ausgeht, dass Franz Reding den cod. 300 Mitte der 1830er-Jahre begann, liegt die Vermutung nahe, dass er die Protokolle der früheren Kantongemeinden aus dem cod. 305 abschrieb. Ein Vergleich von einzelnen Protokollen in den beiden Codices ist geeignet, diese These zu bestätigen.

Von 14 Kantongemeinden aus dem Zeitraum 1803 bis 1834 habe ich jeweils die ersten rund dreissig Zeilen der Einträge in den beiden Büchern miteinander verglichen.⁶¹ Immer zeigt sich dabei dasselbe Bild: Die Einträge sind wörtlich übereinstimmend; Unterschiede gibt es bei Abkürzungen, bei der Getrennt-/Zusammenschreibung, bei der

⁶¹ Es handelt sich um die Kantongemeinden vom 30. Okt. 1803, 13. Nov. 1803, 5. Mai 1805, 12. Apr. 1812, 2. Mai 1813, 28. Aug. 1814, 5. März 1815, 27. Apr. 1817, 7. Mai 1820, 5. Mai 1822, 7. Mai 1826, 13. Okt. 1833, 4. Mai 1834 und 1. Juni 1834.

⁶² Das Protokoll der allerersten Kantongemeinde, derjenigen vom 27. März 1803, stellt einen Spezialfall dar, da Reding dessen Brouillon – wie oben ausgeführt – erst 1824/25 aufgefunden, in den cod. 295 eingebunden und an den Anfang des cod. 305 kopiert hatte. Sowohl diese Abschrift wie jene im cod. 300 stimmen wortwörtlich mit dem Brouillon überein, doch weist diejenige im cod. 300 die moderneren Schreibweisen auf und ist damit eindeutig die jüngere als diejenige im cod. 305.

⁶³ Auf der zweiten Seite brachte er ein Titelblatt an. Dabei macht folgende Merkwürdigkeit stutzig: Das Titelblatt lautet: «*Protocoll über die Verhandlungen der Kantongemeinden vom 27 März 1803 bis mit 15ten Decembbris 1847 mit Register.*» Die 0 in der Jahreszahl 1803 ist dabei überschrieben über eine 3, das heisst, es stand zuerst wahrscheinlich die Jahreszahl 1833 da. Auf den ersten Blick könnte man nun annehmen, dass Reding zuerst nur die Kantongemeindeprotokolle ab 1833 in diesen Band aufnehmen wollte; doch passt dazu nicht, dass der Tag und der Monat der Datumsangabe nicht korrigiert sind. Am 27. März 1833 fand keine Landsgemeinde statt. Vermutlich handelt es sich um einen simplen Verschreiber. Es ist auch nicht klar, wann Reding das Titelblatt anbrachte – eventuell erst nach 1847, zum Beispiel gleichzeitig mit dem Register am Schluss des Bandes.

⁶⁴ Der cod. 305 war – wie auch der cod. 2515 und zahlreiche weitere Protokollbände, zum grössten Teil aus der Zeit vor 1798 – im Besitz des Bezirks Schwyz und wurde von diesem im Dezember 1904 dem Kantonsarchiv übergeben (STASZ, Amtsakten, 43.05.01. B, Nr. 3 (Depos. Ratsprotokolle Bezirk Schwyz)).

Ziffern-/Buchstabenschreibweise von Zahlwörtern und allgemein bei der Schreibweise von Wörtern. Dabei ist im cod. 300 immer wieder eine Tendenz zur in den 1830er-Jahren üblichen Schreibweise zu beobachten.⁶² Das Protokoll vom 8. Mai 1836 schliesslich, das letzte, das sich in beiden Büchern findet, ist in beiden Bänden mit ganz wenigen Ausnahmen in seiner vollen Länge Buchstabe für Buchstabe übereinstimmend.

Nach alledem dürfen wir jetzt mit Sicherheit davon ausgehen, dass der cod. 300 Mitte der 1830er-Jahre entstand, weil man damals das Kantongemeinde- vom Bezirksgemeindeprotokoll trennen wollte. Irgendwann zwischen 1833 und 1838 machte sich Kantonschreiber Franz Reding daran, die seit 1803 abgehaltenen Kantonslandsgemeinden aus dem cod. 305 in ein neues Buch, den cod. 300, abzuschreiben. Er begann auf der dritten Seite des neuen Buches mit der frühesten Kantongemeinde und arbeitete sich chronologisch vor.⁶³ Solange er die Kopierarbeit noch nicht beendet hatte, protokollierte er die laufenden Kantongemeinden – 4. Mai 1834, 1. Juni 1834, 8. Mai 1836 – noch in den cod. 305 und kopierte sie anschliessend ebenfalls, an der chronologisch richtigen Stelle, in den cod. 300. Zwischen dem 8. Mai 1836 und dem 6. Mai 1838 schloss er die Kopierarbeit ab und protokollierte fortan die Kantongemeinden, nahtlos an die kopierten Protokolle anschliessend, nur noch in den cod. 300, und zwar bis zur und inklusive der letzten abgehaltenen Kantongemeinde vom 15. Dezember 1847.

Derweil protokollierten die Schwyzner Bezirksschreiber die Landsgemeinden des Bezirks Schwyz weiter in den cod. 305, bis dieser im Jahr 1852 vollgeschrieben war. Die Protokolle der Schwyzner Bezirksgemeinden ab 1853 befinden sich im Bezirksarchiv Schwyz.⁶⁴

Verwundern mag, dass man Mitte der 1830er-Jahre nicht entweder zwei neue Bände anfang oder aber im cod. 305 die Kantongemeinden fortführte, da dieses Buch ja bereits sämtliche Kantongemeinden seit 1803 enthielt, während die Bezirksgemeinden bis 1813 darin fehlten. Vermutlich hat das seinen Grund darin, dass man – wer? Franz Reding? – einen Band haben wollte, der sämtliche Kantongemeinden seit 1803 und nur diese enthielt.

Anzufügen bleibt, dass eine Kantongemeinde im cod. 300 aus ungeklärten Gründen gleichwohl fehlt, nämlich diejenige vom 3. Mai 1846. Dass an diesem Tag eine Kantongemeinde stattfand, geht aus den Protokollen der Sitzungen des Grossen Rats, des Kantonsrats und der Regierungskommission unmittelbar vor und nach diesem Datum, ausserdem auch aus einem Zeitungsbericht und

aus dem Tagebuch des Schwyzerschützenhauptmanns Joachim Schindler eindeutig hervor.⁶⁵ Warum kein Protokoll existiert, ist nicht bekannt. Es gibt im cod. 300 weder einen Vermerk noch irgendwelche Spuren wie etwa herausgeschnittene Seiten. Einen Hinweis auf den möglichen Grund erhält man im Protokoll des Kantonsrats vom Tag nach der Kantongemeinde. In jener Ratssitzung wurde «das Protokoll der gestrigen Verhandlungen der Kantongemeinde verlesen und nach stattgehabter Umfrage unverändert genehmigt. Einzig das hohe Präsidium behielt betreffend die Abfassung der von ihm gehaltenen Rede einige Berichtigungen vor.»⁶⁶ Möglicherweise wurden diese Berichtigungen nie vorgenommen oder vom Landammann und vom Kantonsrat nie genehmigt. Dazu muss jedoch gesagt werden, dass in den Jahren 1845–1848 die Protokollfertigung der Kanzlei im Drang der Geschäfte allgemein fast gänzlich zum Erliegen kam. Das angeführte Kantonsratsprotokoll wurde erst um 1870 erstellt (Näheres dazu unten, Abschnitt «Ausblick»). Offenbar bemühte man sich damals nicht um das Protokoll dieser Landsgemeinde oder man war in den Bemühungen nicht erfolgreich. Die letzten beiden Kantongemeinden im cod. 300, vom September und Dezember 1847, könnten erst einige Zeit nach 1848 geschrieben worden sein; das Schriftbild lässt dies als nicht unwahrscheinlich erscheinen.

1855: cod. 285

Die letzte Kopier- und Bereinigungsaktion bezüglich Landsgemeindeprotokollen erfolgte im Jahr 1855. Über ihre Umstände sind wir zwar besser informiert als über die Aktion Mitte der 1830er-Jahre, aber nicht ganz so gut wie über diejenige von 1824/25. Wir haben einen Hinweis in einem kurzen Eintrag im Protokoll des Regierungsrats vom 28. Juni 1855. Er lautet: «Auf eine Anregung des Archivars vom 23. Juni wurde beschlossen, dass die von ihm gesammelten Verhandlungen der schwyzischen Landsgemeinde vom 30. April 1797 bis 1. Aug. 1802 dem II. Landsgemeindeprotokoll beigegeben werden sollen.»⁶⁷

Zudem gibt es im Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1855/56 eine aufschlussreiche Stelle: Es wurde «das nur bis zum 9. Okt. 1796 geführte Landsgemeindeprotokoll durch Eintragung der vom 30. April 1797 bis 1. August 1802 gehaltenen Landsgemeinden vervollständigt. Diesfällige authentische Ausfertigungen wurden theils in hiesigen Privathäusern, theils im hiesigen Archiv

und in den Archiven der Nachbarkantone Unterwalden und Glarus, welch' letztern solche in jenen stürmischen Zeiten mitgetheilt worden waren, aufgefunden, so dass nun dieses zerstreut liegende interessante Material für die Geschichte gerettet ist.»⁶⁸

Mit dem in beiden Stellen genannten «Landsgemeindeprotokoll» ist der cod. 285 gemeint, das Buch mit den Landsgemeindeprotokollen von 1764 bis 1794. Der Schluss dieses Buchs, wie es heute vorliegt, besteht nämlich aus 112 Seiten, die den vorhergehenden offensichtlich später beigefügt wurden – sie sind zum Beispiel aus anderem Papier gefertigt. Der Einband des Buchs stammt denn auch nicht aus dem 18., sondern aus dem 19. Jahrhundert. Es wurden also die Blätter des Landsgemeindebuchs 1764–1794 und die 112 zusätzlichen Seiten zu einem neuen Buch zusammengebunden. Die 112 Seiten enthalten die Protokolle der Landsgemeinden von 1795 bis 1802. Alle diese Protokolle sind mit einer Angabe der Vorlagen, von denen sie abgeschrieben wurden, mit einem Datum und der Unterschrift des Archivars versehen. Bei Letzterem handelte es sich um Martin Kothing, der von 1848 bis 1870 Kantonsarchivar war.⁶⁹ Ohne Zweifel war er es, der die Aktion initiierte und die Vorlagen zusammentrug.⁷⁰ Die Protokollkopien stammen jedoch nicht aus seiner Hand, sondern wohl von einer untergeordneten Schreibkraft auf der Kanzlei, die sie nach Kothings Anweisungen fertigte und auch die Vorlagenangaben und die Daten darunter

⁶⁵ Cod. 650, S. 361 (Kantonsrat, 4.5.1846); cod. 665, S. 359–361 (Grosser Rat, 2.4.1846); cod. 790, S. 196 (Regierungskommission, 21.4.1846); cod. 790, S. 197 (Regierungskommission, 5.5.1846); STASZ, PA (Personalakten), Schindler, Joachim, Tagebuch von Joachim Schindler, S. 113 (3.5.1846); Neue Zürcher Zeitung, Nr. 126, 6.5.1846, S. 513.

⁶⁶ Cod. 650, S. 361.

⁶⁷ STASZ, lib. 28008, Nr. 464 (1855). Es handelt sich um die einzige Stelle zur Sache in den Regierungsratsprotokollen von 1855. Auch die Kantonsratsprotokolle der Jahre 1854 und 1855 wissen gemäss dem Registerband (lib. 29002) von der Angelegenheit nichts zu berichten.

⁶⁸ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1855/56, S. 12.

⁶⁹ Feldmann Fritz, Martin Kothing (1815–1875). Ein Schwyzischer Jurist und Rechtshistoriker, in: MHVS, 76/1984, S. IX–117, hier S. 95 und 97.

⁷⁰ Vgl. den Wortlaut des angeführten Regierungsratsbeschlusses und Feldmann, Martin Kothing (wie Fussnote 69), insbesondere S. 95–96.

setzte, worauf Kothing mit seiner Unterschrift ihre Richtigkeit bezeugte. Die Daten reichen vom 24. Mai bis zum 20. Juni 1855.⁷¹

Es fällt auf, dass sowohl der oben angeführte Regierungsratsbeschluss – der auf der ersten der 112 Seiten wiedergegeben ist, in der Handschrift Franz Redings, der nach wie vor Kantonsschreiber war – wie auch der regierungsrätliche Rechenschaftsbericht nur von den Protokollen von 1797 an sprechen. Der Letztere sagt sogar, das Landsgemeindeprotokoll, das man nun vervollständigt habe, sei bis 1796 geführt worden, wo doch der ursprüngliche cod. 285 mit den Einträgen von 1794 endete. Die Erklärung ist wohl die, dass zwar der cod. 285 mit dem Jahr 1794 endete, die Protokolle der Landsgemeinden von 1795 und 1796 aber sogleich in einem neuen Buch, dem cod. 2515, ins Reine

geschrieben worden waren. Somit wurde erstens durchaus ein Landsgemeindeprotokoll bis 1796 geführt und zweitens mussten für die Protokolle jener Landsgemeinden nun nicht an allen möglichen Orten Brouillons und sonstiges Material zusammengesucht werden, sondern sie konnten einfach aus dem cod. 2515 abgeschrieben werden. Die Angabe nach den vier Protokollen von 1795 und 1796 gibt denn auch den cod. 2515 als Vorlage an.

Bei den sich anschliessenden Protokollen von 1797 bis 1802 sind nach jedem einzelnen Eintrag die Vorlagenangaben, Datum und Unterschrift angebracht. Die Vorlagenangaben können recht komplex sein, da ein Eintrag aus mehreren Teilen bestehen kann und manchmal auch für ein und denselben Teil mehrere Vorlagen verwendet wurden. Sie zeugen von Kothings Bemühungen um eine möglichst breite Quellenbasis. Er beschränkte sich nicht auf das von Franz Reding dreissig Jahre zuvor im cod. 295 zusammengetragene Material, sondern suchte und fand an verschiedenen Orten weitere Stücke, wie es auch die Stelle im Rechenschaftsbericht – die sehr wahrscheinlich von Kothing selbst geschrieben wurde – besagt.⁷²

Gleichwohl bildete der cod. 295 und in geringerem Masse auch der cod. 290 eine wichtige Quelle. Von sieben Landsgemeinden aus dem Zeitraum 1797 bis 1802 hatte Franz Reding Protokollmaterial in diesen Bänden zusammengetragen. Für sechs davon benutzte Kothing dieses Material, wobei er wenn immer möglich auf die Originale im cod. 295 zurückgriff und nicht auf Redings Abschriften im cod. 290.⁷³ Von der siebten Landsgemeinde, derjenigen vom 21. Dezember 1797, hatte Reding als einziges Zeugnis das Beglaubigungsschreiben für einen an dieser Gemeinde gewählten Gesandten nach Bern gefunden. Kothing entdeckte nun «in einem Privathause» das vollständige Protokoll. Auch in drei der sechs anderen Fälle erweiterte er Redings Material mit den Ergebnissen eigener Nachforschungen und Suchaktionen. Vor allem aber fand er noch Protokollmaterial von fünf Landsgemeinden aus diesem Zeitraum, die bei Reding gar nicht vorkommen.

Zwei Vorlagen liess sich Kothing abschriftlich aus Glarus übermitteln, eine aus Nidwalden. Die Stücke, die er in Schwyz auffand, legte er meistens an der passenden Stelle in den cod. 295 ein, weshalb sich heute in diesem Buch zwischen den eingebundenen viele lose Blätter befinden.⁷⁴

Einen speziellen Fall stellt der 21. August 1798 dar, eines der Daten, die bei Reding nicht vorkommen. Bei Kothings Eintrag zu diesem Datum – an welchem bereits die Helvetica bestand – handelt es sich nicht um ein eigentliches Protokoll,

⁷¹ Die Vorlagenangaben haben normalerweise die Form: «*Dass vorstehende Landsgemeindsverhandlung getreu von (an dieser Stelle sind die betreffenden Vorlagen genannt) abgeschrieben sei, bezeugt/beurkundet Schwyz, den* (hier steht das Datum)». Anschliessend folgen die von Kothing geschriebenen zwei Zeilen: «*der Archivar:/M. Kothing*». Zumindest in der Mehrheit der Fälle stammt dabei auch die Tageszahl in der Datumsangabe von Kothings Hand.

⁷² Siehe Feldmann, Martin Kothing (wie Fussnote 69), S. 59–60.

⁷³ Nicht möglich war das in zwei Fällen. Zum einen beim Protokoll vom 30. April 1797, das Reding erst knapp zwei Jahre, nachdem er die Codices 290 und 295 erstellt hatte, aufgefunden hatte. Reding hatte es in den cod. 290 kopiert; in den schon gebundenen cod. 295 hatte er es allenfalls noch lose eingelegt. Dies scheint wahrscheinlich, denn das erste Blatt im cod. 295 trägt die Aufschrift «*1797/den 30. Aprilis*», war also wohl als Vorblatt für dieses Protokoll gedacht. Auf jeden Fall aber lag dieses Protokoll 1855 offenbar nicht mehr dort. Der zweite Fall betrifft die Landsgemeinde vom 1. August 1802. Hier hatte Reding ein zeitnah zur Landsgemeinde entstandener Eintrag in einem «*Central-Gemeind-Verwaltungs-Protocoll*» als Hauptvorlage gedient; dieses Protokoll war 1855 «*schon längere Zeit vermisst*». Dafür standen Kothing andere, zum Teil schon von Reding, zum Teil von ihm selbst aufgefundeze, zeitnahe Protokolltexte zur Verfügung, die er Redings Abschrift im cod. 290 gegenüber zumeist bevorzugte.

⁷⁴ In seiner wilden Attacke auf Reding und die Kanzlei von 1830 ignorierte Dominik Styger 1914 den Unterschied zwischen den eingebundenen und den lose eingelegten Dokumenten im cod. 295. Die lose eingelegten kamen eben erst 1855 dazu. Styger suggeriert dagegen, der cod. 295 habe schon immer in der Form bestanden, in der er ihn 1914 antraf. Er sagt nicht einmal, dass der Band erst 1824/25 entstand, als Reding die dann eingebundenen Dokumente zusammentrug (Styger Dominik, Die Beisassen des alten Landes Schwyz, Schwyz 1914, S. 370–374). Auch 1997 wurden wieder Dokumente in den cod. 295 eingelegt, durch den damaligen Staatsarchivar Josef Wiget oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit den Recherchen für Wiget, Landsgemeinden (wie Fussnote 2).

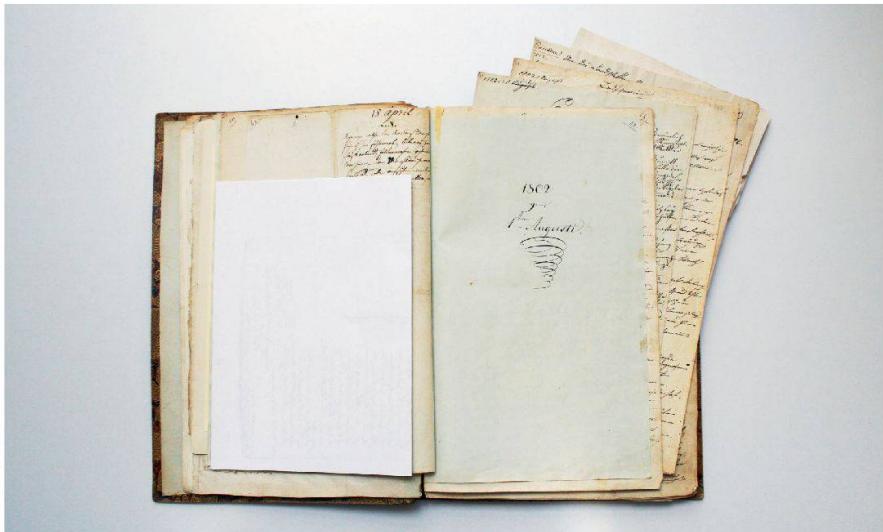


Abb. 3: 1824/25 sammelte Landschreiber Franz Reding die Protokollbrouillons (erste rohe Entwürfe) der Landsgemeinden 1797–1802 und der Schwyzer Bezirksgemeinden 1803–1813, band sie, durch Vorsatzblätter für die einzelnen Landsgemeinden unterteilt, zu einem Buch zusammen und paginierte die Seiten. Dokumente, die bei späteren Beschäftigungen mit diesen Landsgemeinden auftauchten, wurden lose in den Band eingelegt, so 1855 – ohne erklärende Vermerke – durch Martin Kothings anlässlich seiner Überlieferungsbildung und 1997, zum Teil in Form von Fotokopien, durch Josef Wiget im Zusammenhang mit seinem Editionsprojekt.

sondern um eine Schilderung. Als Quelle nennt er das «im Archiv befindliche Manuscript: *<Vaterländische Profangeschichte>* – 3. Band S. 128–142» von Thomas Fassbind.⁷⁵

Schliesslich konnte Kothings vom Protokoll der Landsgemeinde vom 18. Februar 1798 nur Fragmente zusammengesetzten. Das vollständige Protokoll tauchte erst wenige Jahre später auf. Im Mai 1858 kopierte es Franz Reding an den Schluss des cod. 285, gab dazu die Vorlage an, brachte vorne in Kothings Eintrag zu diesem Datum einen Verweis auf das nachgetragene Protokoll an, bemerkte, dass er nur eine der beiden Beilagen kopiert habe, da die andere im Eintrag Kothings schon enthalten sei und bezeugte namens der Kantonskanzlei alles mit seiner Unterschrift.⁷⁶

Sehr aufschlussreich ist die Notiz, die sich vor diesem Nachtrag Redings befindet. Martin Kothings liess sie ans Ende der von ihm veranlasssten Protokollkopien und damit ans vermeintliche Ende des zweiten Landsgemeindebuchs setzen:

«Bemerkung

Seit dem Anfang der Mediationsverfassung wurde im alten Lande Schwyz sowohl die Kantons-, als eine Bezirksgemeinde gehalten; es wurden aber für beide besondere Protokolle geführt. Die erste Bezirksgemeinde von Schwyz wurde am 20., die erste Kantongemeinde dagegen am 27. März 1803 gehalten.

Dieses bescheinigt unter Verweisung auf die besagten Protokolle

Schwyz den 20. Juni 1855.

Der Archivar:

M. Kothing.»⁷⁷

Es tönt hier so, als seien von 1803 an die Bezirks- und die Kantongemeinden in zwei separate Protokollbände eingetragen worden. Das ist falsch, wie wir gesehen haben. Die Schwyzer Bezirksgemeinden wurden bis 1813 gar nirgends eingetragen, dafür ab 1814 im gleichen Buch wie die Kantongemeinden. Richtig ist aber, dass jetzt, 1855, «besondere Protokolle» für beide Landsgemeindearten vorlagen, auf die Kothings verweisen konnte: Nämlich zum einen der cod. 290 für die Bezirksgemeinden von 1803 bis 1813 und zum andern der cod. 300 mit allen Kantongemeinden seit 1803. Es ging Kothings ganz offenkundig darum, die Lücke zu schliessen, die zwischen 1794 und 1803 in den Landsgemeindeprotokollen bestand, und für eine vollständige Überlieferung der Protokolle in Reinschrift zu sorgen. Darauf deutet auch der Schluss der oben angeführten Stelle im Rechenschaftsbericht hin – das «*zerstreut liegende*» Material «für die Geschichte gerettet» – und die Fortsetzung dieser Stelle, wo es heisst, der Archivar – also Kothings – habe sich

⁷⁵ Gemäss der Edition von Angela Dettling referiert Kothings die Seiten 132–137 des Manuskripts, und das lange Zitat, das er bringt, stammt von den Seiten 136–137 (Joseph Thomas Fassbind 1755–1824. Schwyzer Geschichte, bearbeitet und kommentiert von Angela Dettling, Zürich 2005, S. 945–951).

⁷⁶ Cod. 285, S. 495 und 536.

⁷⁷ Cod. 285, S. 530–531. Wie bei den Vorlagenangaben stammen auch hier nur die letzten beiden Zeilen und die Zahl 20 im Datum 20. Juni 1855 aus der Feder Kothings.

mit der Registrierung von Protokollen befasst, und dann: «Ueber die drei Landsgemeindsprotokolle vom Jahr 1675–1847 ist nun ein vollständiges Real-, Personal- und Lokalregister erstellt».⁷⁸ Hier ist deutlich von einer lückenlosen und einheitlichen Überlieferung für diesen Zeitraum von mehr als 170 Jahren die Rede, die mit der Registrierung nun die abschliessende Aufbereitung erhalten habe. Mit den «drei Landsgemeindsprotokollen» können dabei nur die Codices 270, 285 und 300 gemeint sein.⁷⁹ Sie bieten in der Tat eine lückenlose Reihe der Landsgemeindeprotokolle aus diesem Zeitraum. Allerdings sind dabei für die Zeit seit 1803 nur die Kantonslandsgemeinden berücksichtigt. Auch dem Wortlaut seiner Notiz am Ende des cod. 285 kann man vielleicht entnehmen, dass Kothing die Kantongemeinde als das Gewohnte, als die Wiederaufnahme der Landsgemeinde von vor 1798, ansah und die Schwyzer Bezirksgemeinde demgegenüber als das Neue: «die Kantons-» und «eine Bezirksgemeinde».

Fazit zu den Landsgemeindeprotokollen

Die verworrene Situation der Landsgemeindeprotokolle von 1795 bis 1848 röhrt hauptsächlich von drei Bereinigungsaktionen zweier gewissenhafter Kanzlei-beziehungsweise Archivbediensteter in den 1820er-, 1830er- und 1850er-Jahren her. 1824/25 regte der Landschreiber Franz Reding die Sammlung und Reinschrift der verstreuten Landsgemeindeprotokolle von 1797 bis 1802 und der Schwyzer Bezirksgemeindeprotokolle von 1803 bis 1813 an und führte sie aus. Mitte der 1830er-Jahre, als Kanton und Bezirk Schwyz abermals getrennt waren und über ei-

gene Kanzleien verfügten, nahm der nun als Kantons-schreiber amtierende Franz Reding, vermutlich wiederum auf eigene Initiative, eine Abschrift der seit 1803 gehaltenen Kantongemeinden aus dem Buch, in das seit 1814 auch die Schwyzer Bezirksgemeinden eingetragen worden waren, in ein neues Buch vor, in das er dann auch die bis 1847 noch folgenden Kantongemeinden protokollierte, während für die Bezirksgemeinden weiterhin das alte Buch diente. 1855 trug der Kantonsarchivar Martin Kothing die Protokolle der Landsgemeinden von 1795 bis 1802 zusammen, liess sie abschreiben und anschliessend mit den Landsgemeindeprotokollen von 1764 bis 1794 zu einem neuen Buch zusammenbinden, so dass er nun eine lückenlose Reihe der Landsgemeindeprotokolle von 1675 bis 1847 in drei Büchern präsentieren konnte – wobei er aber für die Zeit seit 1803 stillschweigend die Kantongemeinde als einzige Nachfolgerin der alten Landsgemeinde behandelte.

Reding und Kothing handelten in der Absicht, der Mit- und Nachwelt saubere und zuverlässige Protokolle der obersten politischen Behörde zur Verfügung zu stellen. Es ist davon auszugehen, dass die von ihnen angelegten Abschriften in den Codices 300, 285 und 290 (für die Bezirksgemeinden 1803–1813) ab der Mitte des 19. Jahrhunderts als die offiziellen Protokolle der betreffenden Landsgemeinden galten. Heute greifen wir lieber auf die zeitnäheren Vorlagen zurück. Für die Landsgemeinden von 1795 und 1796 sollte der cod. 2515 benutzt werden, da die anderen Fassungen aus ihm abgeschrieben wurden. Schon für diese Landsgemeinden, insbesondere aber für jene von 1797 bis zum 4. Mai 1798, für die keine zeitnahe Reinschriften vorliegen, greift man am besten zur Edition von Josef Wiget,⁸⁰ der für 1797 und 1798 das gesamte vorhandene Brouillonmaterial als Grundlage nahm und die Abschriften von Reding und Kothing zum Vergleich und zur Ergänzung beizog. Von der Landsgemeinde von 1802 und den Schwyzer Bezirksgemeinden von 1803 bis 1813 gibt es ebenfalls keine zeitnahe Reinschrift. Das zeitnahe Brouillonmaterial befindet sich im cod. 295. Die später angefertigten Reinschriften im cod. 290 und im cod. 285 (nur 1802) können damit verglichen werden.⁸¹ Dasselbe gilt für die nachgefertigten Reinschriften der ersten Kantongemeinde von 1803 in den Codices 305 und 300. Für alle übrigen Kantongemeinden bis 1836 liegt im cod. 305 die zeitnahe Reinschrift vor, während die Fassung im cod. 300 später davon abgeschrieben wurde.

⁷⁸ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1855/56, S. 12.

⁷⁹ Der cod. 300 ist der einzige, der 1847 aufhört. Für die Codices 270 und 285 gibt es ein Register aus der Hand Kothings: STASZ, Findmittel 5.21. Für den cod. 300 gibt es ein Register aus der Hand Redings im Band selbst.

⁸⁰ Siehe Fussnote 2.

⁸¹ Die Abschriften der Landsgemeinden von 1797 bis 1802 in den Codices 290 und 285 beruhen nur zum Teil auf den gleichen Vorlagen und umfassen daher auch nur zum Teil den gleichen Text. In beiden Büchern sind die Vorlagen aber genau angegeben. Eine Zusammenstellung dieser Angaben findet sich in dem in Fussnote 1 genannten Papier des Staatsarchivs, Kap. 6.

Die sechs Protokollbände im Überblick

Staatsarchiv Schwyz (STASZ):

- cod. 285: Landsgemeinden 29.4.1764–1.8.1802
cod. 290: Landsgemeinden 26.4.1795–21.12.1797,
18.2.1798–10.3.1798, 18.4.1798, 1.8.1802,
Bezirksgemeinden Schwyz 20.3.1803–
25.4.1813
cod. 295 Landsgemeinden 21.12.1797–4.5.1798,
(Brouillons): 1.8.1802, Bezirksgemeinden Schwyz
20.3.1803–25.4.1813, Kantongemeinde
27.3.1803
cod. 300: Kantongemeinden 27.3.1803–15.12.1847
cod. 305: Kantongemeinden 27.3.1803–8.5.1836,
Landsgemeinden des alten Landes
beziehungsweise Bezirksgemeinden Schwyz
27.2.1814–20.6.1852
cod. 2515: Landsgemeinden 26.4.1795–9.10.1796

Vom cod. 300 und vom cod. 305 sind am STASZ Transkriptionen verfügbar.

Ausblick: Die Nachbearbeitung der Kantonsrats- und Regierungskommisionsprotokolle der 1840er-Jahre

Die Landsgemeindebücher sind nicht die einzigen Protokollbände aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit einer verzwickten Genese. Auch andere wurden nicht kontinuierlich, jeweils bald nach den Sitzungen beschrieben, sondern zum Teil erst Jahrzehnte später. Insbesondere trifft dies auf Protokolle des Kantonsrats und der Regierungskommission aus den 1840er-Jahren zu. Über diese Nachbearbeitungen berichten die Rechenschaftsberichte des Regierungsrats für die Amtsjahre 1853/54 bis 1873.⁸² Aus ihnen ist zu erschliessen, dass die Vorgehensweise in zwei Arbeitsschritten bestand: der erste Schritt war die Bereinigung, anschliessend folgte die Reinschrift. Bei der Bereinigung handelte es sich darum, die Vorlage für die Reinschrift zu erstellen. Auf Grundlage der vorhandenen Brouillons und weiterer, im Umfeld der betreffenden Ratssitzung entstandener Schriftstücke, insbesondere der Korrespondenzen, wurde der definitive Protokolltext verfasst.

Den extremsten Fall stellt der cod. 650 dar, der die Kantonsratsprotokolle der Jahre 1842–1848 enthält. Dieses

Buch ist aus drei separat entstandenen Blätterkonvoluten zusammengesetzt, die zum Teil ihrerseits bereits spätere Nachträge aufweisen. Das erste Konvolut wird durch die Seiten 1–326 des heutigen Buchs gebildet, das zweite durch die Seiten 327–510 und das dritte durch die Seiten 511–560.

Die Seiten 1–326 enthalten die Protokolle bis 1845 und lagen spätestens 1856/57, jedenfalls zum überwiegenden Teil aber wohl bereits vor 1848 vor. Mindestens die Niederschrift der Protokolle von 1845 erfolgte allerdings mit einem beträchtlichen zeitlichen Abstand zu den Sitzungen, wie sich daran zeigt, dass das Protokoll vom 12. Februar 1845 am Schluss (Seiten 322–326) nachgetragen ist. An der chronologisch richtigen Stelle (Seite 291) steht ein entsprechender Verweis und die Begründung: «Das Brouillon erst später vorgefunden.»

Die Seiten 327–510 enthalten die Protokolle von 1846 bis 1848. Diese wurden erst zwischen 1870 und 1872 bereinigt und anschliessend, bis spätestens Mitte 1873, ins Reine geschrieben. Viel zu tun gab es bei der Bereinigung nicht: «Zu nicht geringer Ueberraschung kam das bereits in den betreffenden Jahren bereinigte Brouillon im Archiv zum Vorschein», das nun nur noch um einige wenige Ergänzungen und die vier letzten Sitzungen vervollständigt werden musste.⁸³

Auf den Seiten 511–560 schliesslich finden sich fünf Sitzungen des Jahres 1845, die im ersten Konvolut fehlen. Dass diese Sitzungen fehlten, entdeckte man 1871 oder 1872 im Zuge der Bereinigung des Regierungskommisionsprotokolls des Jahres 1845. 1872 oder 1873 wurden sie «nach den hierauf vorgefundenen Notizen ausgearbeitet» und ins Reine geschrieben.⁸⁴

⁸² Rechenschaftsberichte des Regierungsrats für die Amtsjahre 1853/54, S. 14; 1859/60, S. 16; 1861, S. 18; 1869, S. 9; 1870, S. 8–9; 1871, S. 10–11; 1872, S. 11–12; 1873, S. 8, 10. Exzerpte und Auswertungen finden sich in dem in Fussnote 1 genannten Papier des Staatsarchivs, Kap. 9. Noch detaillierter liessen sich die Arbeiten wohl nachvollziehen, wenn zusätzlich die Protokolle des Regierungsrats aus diesen Jahren beigezogen würden. Als treibende Kraft hinter den Nachbearbeitungen darf man Martin Kothing annehmen. Er war Kantonsarchivar von 1848 bis 1870 und anschliessend Kanzleidirektor bis 1875. Der Schwerpunkt der Arbeiten liegt in den Jahren 1860/61, als Kothing die Protokolle anging, weil er ohne sie bei der Ordnung der Akten im Archiv nicht forschreiten konnte, und dann vor allem in den Jahren 1870–1873, als die Kanzlei, der das Archiv angegliedert war, personell neu aufgestellt wurde und Kothing deren Leitung übernahm.

⁸³ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1871, S. 10.

⁸⁴ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1872, S. 11.

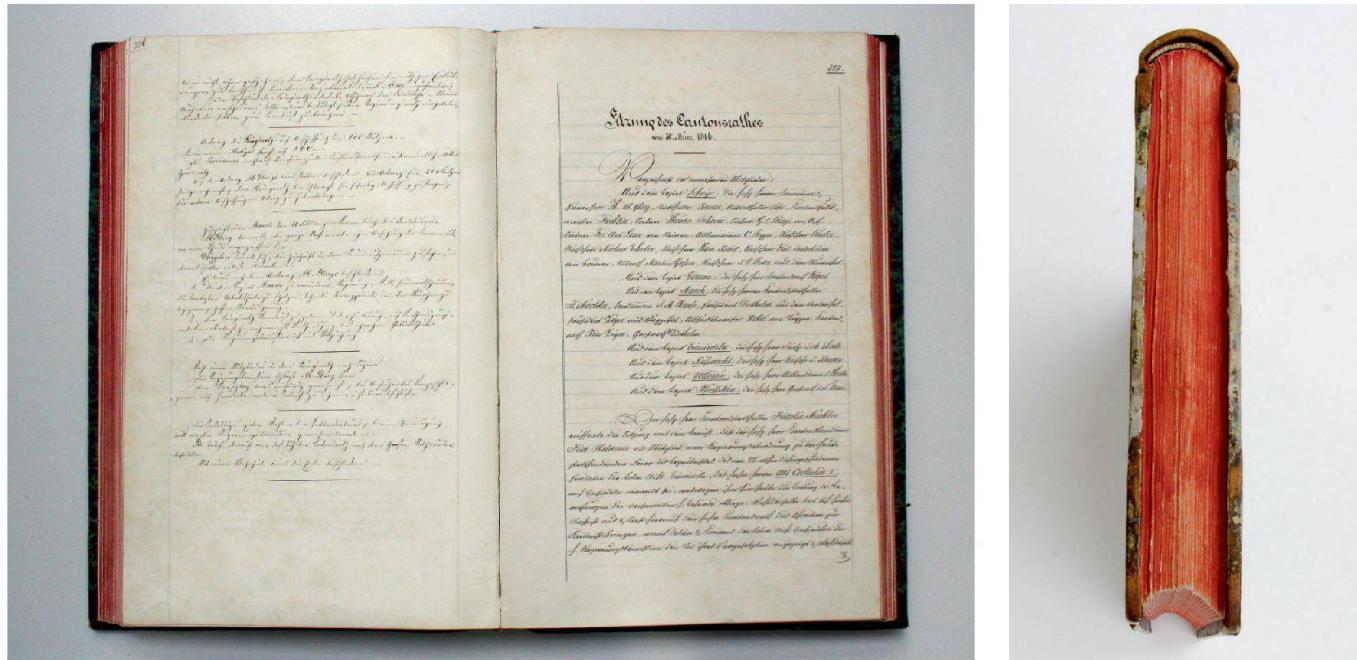


Abb. 4: Die Sitzungsdaten liegen nur 13 Monate auseinander, die Daten der Protokolleinschriften aber mehr als 20 Jahre: cod. 650, Seite (S.) 326/327. Links das Kantonsratsprotokoll vom 12. Februar 1845, rechts das vom 30. März 1846. Die Blätter bis S. 326 und diejenigen ab S. 327 wurden erst nachträglich zusammengebunden. Von aussen ist dem Buch kaum etwas anzumerken.

Jetzt, Anfang/Mitte der 1870er-Jahre, wurden die drei Konvolute zu dem uns heute vorliegenden cod. 650 zusammengebunden. Die Seiten 1–326 wurden wahrscheinlich aus einem bestehenden Buch herausgenommen, während die Seiten 327–510 und 511–560 wohl als lose Bögen beschrieben worden waren. An den Stellen gegen Ende des ersten Konvoluts, wo die Protokolle des dritten Konvoluts dem Datum nach hingehörten, wurden Zettel eingeklebt mit einem Hinweis auf die Nachträge am Schluss des Bandes.

Diese Verweise enthalten allerdings kein Wort über die Nachbearbeitungen der Protokolle und die nachträgliche Zusammenstellung des Buchs. Einen entsprechenden Vermerk sucht man im ganzen Band vergebens. Von aussen ist dem Buch nichts anzusehen. Das einzige, was im geöffneten Zustand ins Auge springt, ist der markante Unterschied zwischen den Seiten bis 326 und denen ab 327 hinsichtlich

Schriftbild sowie Beschaffenheit und Gestaltung der Blätter.

Die Protokolle der Regierungskommission und des Kantonsrats benötigte man, um den Aktenbestand des Archivs ordnen zu können.⁸⁵ Ein weiteres Motiv für die Nachbearbeitung der Protokolle war die Absicht, für definitive Protokolle in sauberer Form zu sorgen. Man begnügte sich ja nicht damit, die Protokolle zu bereinigen – was für den Zweck der Archivordnung ausgereicht hätte –, sondern schrieb sie ins Reine und fügte sie in die Reihe der vorhandenen Protokolle ein. Dafür gab es auch ganz praktische Beweggründe. Der regierungsräätliche Rechenschaftsbericht für das Jahr 1869 sagt sogar von den Protokollen aus den Jahren 1803 bis 1833, dass sie «noch sehr oft zu Rathe gezogen werden» müssten.⁸⁶ Umso mehr wird das für die Protokolle seit 1833 der Fall gewesen sein. Das Vorgehen bei deren Nachbearbeitung war denn auch nicht das von Historikern, die eine kritische Edition erarbeiten, sondern das von juristisch geschulten und legalistisch operierenden Beamten, die den verbindlichen Protokolltext erstellen. In ihrem Selbstverständnis haben die Bearbeiter schlicht die liegengebliebene Arbeit der Protokollführer erledigt – wenn auch mit einem Abstand von einigen Jahrzehnten. Dass sich dabei auf

⁸⁵ Rechenschaftsberichte des Regierungsrats für die Amtsjahre 1857/58, S. 13–14, 1859/60, S. 16 und 1869, S. 12.

⁸⁶ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1869, S. 10.

jeden Fall Authentizitätsfragen stellen, scheinen sie nicht bedacht zu haben.

Immerhin blieb zumindest im Fall des cod. 650 das Vorentscheidende erhalten: Von den Protokollen der Jahre 1846 bis 1848 und auch von den fünf Nachträgen des Jahres 1845 sind sowohl die ursprünglichen Brouillons beziehungsweise Notizen als auch die Bereinigungen, die um 1870 vorgenommen wurden und dann als Vorlage für die Reinschrift dienten, heute noch vorhanden.⁸⁷ Man könnte also den um 1870 gefertigten Text im Detail mit seinen Grundlagen aus den 1840er-Jahren vergleichen und sich so ein Bild von der Arbeitsweise der Bearbeiter machen.

Auch nach dem Verfassungs- und Regierungswechsel von 1848 war in Sachen Protokollierung nicht sofort alles zum Besten bestellt. So sind die Kantonsratsprotokolle vom 12. März 1848 bis zum 24. April 1849 aus ungeklärten Gründen in zwei Reinschriften vorhanden.⁸⁸ Vor allem aber wird im Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1869 Beschwerde geführt über «*die späte und aller*

Controle entthobene Abfassung der Kantonsratsprotokolle». Seit fast zwanzig Jahren würden diese Protokolle in der Regel erst mit einer Verzögerung von einem halben Jahr erstellt, nämlich jeweils vor der nächsten Versammlung des Rats. Weil in der Zwischenzeit aber der Regierungsrat zur Vollziehung der Beschlüsse schritt, musste dessen Protokollführer die Beschlüsse auf Grundlage der im Kantonsrat gemachten Notizen formulieren. Später wurde dann auch das Kantonsratsprotokoll abgefasst, «*aber wer wird da glauben, dass die beiden Versionen im Sinne, geschweige im Wortlaut, streng übereinstimmend gewesen seien?*»⁸⁹

⁸⁷ Cod. 659 und cod. 659.1.

⁸⁸ STASZ, lib. 29001 und lib. 29003.

⁸⁹ Rechenschaftsbericht des Regierungsrats für das Amtsjahr 1869, S. 10. Dieser Teil des Rechenschaftsberichts wurde nach Anfang August 1870 und sehr wahrscheinlich von Martin Kothing verfasst, der kurz zuvor die Leitung der Kanzlei übernommen hatte.

Anhang

Landratsprotokolle von 1824/25

Gesessener Landrat, 26. April 1824
cod. 455, S. 79–80.

«Landschreiber F. Reding eröffnet, dass er sich in seiner dermaligen Stellung pflichtig fühle anzuseigen, dass die Verhandlungen der Landesgemeinden des altfreien Landes Schwyz vom Dezember 1797 bis 25. April 1813 inclusive sehr unvollständig und meistens nur mit Bleistift geschrieben in zerstreuten Blättern sich vorfinden, so dass leicht etwas davon verloren gehen könnte, in welchem Fall er sich Namens der dermals bestehenden Kanzley um so mehr verwahret wissen wolle, da sich die noch vorfindlichen Brouillons dato nicht einmal an dem hiefür bestimmten Orte, dem neuen Kasten in der grossen Rathsstube, befinden.

Erkennt: Es solle Landschreiber F. Reding ersucht seyn, die vorfindlichen Blätter etc. zu sammeln, zu Händen zu nehmen und in ein eigenes Protocoll ins Reine einzutragen, zu welchem Ende seinem Verlangen gemäss Tit. Hrn. Säckelmeister Castell und Reichlin beauftragt werden, sowohl diese Schriften als die nach einem früheren Beschluss zusammen gereihten und gebundenen Brouillons der Rathsverhandlungen in den Jahren 1803 bis 1814 zu besichtigen und sich mit selbem über die Bereinigung dieser von früheren Hrn. Landschreibern übrig gebliebenen Arbeit zu verständigen, wobey auch dem mehrbenannten Landschreiber nicht benommen seyn solle, die vorfindlichen Originalia, besonders zusammen gehetet, in das Archiv oder die Kanzley zur Aufbewahrung zu deponiren.

Dem Hr. alt Landschreiber C. A. Triner sollen die Schlüssel zu den Kästen in der grossen Rathsstube jedesmal nur nach zuvor von Hr. Amtsmann erhaltener Be- willigung abgegeben werden.»

Innerer gesessener Landrat, 25. April 1825
(im Titel steht irrtümlich 1805)
cod. 460, S. 80–82

«Tit. hg. Hr. Landsekelmeister Reichlin relativiert, dass er laut Auftrag des hw. Landrath die Protokolle, welche Hr. Landschreiber Reding aus hoheitlichem Auftrag über die

Jahre von 1797 her bis 1803 (sic; womöglich verschrieben für 1813), die nur in Brouillons und Fragmenten, zum Theil mit Bleistift bezeichnet, gesammelt, in möglichst beste Ordnung zusammengetragen und mit den nötigen Bemerkungen begleitet; zugleich aber in einem andern Buche alle diese alte originelle Piecen in eine Abschrift gezogen worden, damit, wenn die mit Bleistift bezeichneten Originalia mit der Zeit nicht mehr zu lesen seyn sollten, eine möglichst getreue Abschrift vorhanden wäre. Dass er, Tit. hg. Hr. Landsekelmeister Reichlin diese Arbeiten untersucht, und hier auf den Kanzleytisch zur Einsicht eines hw. Landraths mit dem Zeugniss lege, dass Hr. Landschreiber Reding diese Arbeit sehr genau, fleissig und mit aller möglichen Umsicht vollendet, seines Ermessen alles Lob und Dank dieser hohen Behörde für seine in dieser wichtigen Arbeit gehabte viele Mühe, angewandten Fleiss und Genauigkeit verdiente. Hr. Landschreiber Reding giebt noch einige Aufschlüsse über diese Protocolle, welche als in den Jahren unseres Freyheitskampfes von 1798 und der ersten Reorganisation unseres Cantons seit der Revolution, als einer wichtigen Epoche, die wichtigsten Beschlüsse enthalten; und verlangt daher, bey seinen diesfälligen Arbeiten beschützt und beschirmt zu werden. Erkannt: Nach genommener Einsicht dieser Protokolle wird vorerst dem Tit. hg. Hr. Landsekelmeister Reichlin für seine genommene Bemühung und bewiesene einsichtsvolle Obsorge der verdiente Dank zuerkennit; übrigens sollen diese Protokolle also wohlverwahrt aufbehalten, selbe aber als Fragmente angesehen und dieser hohen Behörde vorbehalten seyn, wenn ein oder ein anderer Beschluss nach dem Ermessen dieser hohen Behörde nicht ganz richtig aufgefasst seyn sollte, demselben die gehörige Erläuterung zu geben; dann solle Hr. Landschreiber Reding bey seiner diesfälligen Arbeit beschützt und beschirmt seyn, demselben über seinen bewiesenen Fleiss und darinn enthaltenen Genauigkeit und guten Ordnung das hoheitliche Wohlgefallen bezeugt und der vollkommene Dank eines hw. gesessenen Landraths ihm zum voraus zuerkannt seyn; weil aber Hr. Landschreiber Reding gänzlich einige etwannige Erkenntlichkeit hiefür anzunehmen verweigert, so behält sich diese hohe Behörde vor, zur Zeit, wann er die übernommene Arbeit, das Tagsatzungsprotocoll von 1802 und derselben Acten Samlung und Ordnung, vollendet vorlegen wird, dann ihm für die heutige und dannherige Arbeiten die wohlverdiente Erkenntlichkeit an Tag zu legen.»

